

Opus mag.
Aufführliche/
Ex ipsis Actis Judicialibus

Et

Responso Universitatis Salisburgensis,

Fideliter gezogene

SPECIES FACTI ET INFORMATIO AD PARTEM.

Mit allen pro & contra
übergebenen Documentis, à litt. A. 1

In Sachen
Des verstorbenen Chur-Fürstl. Cölln-
schen Hoff-Rathen
FERDINANDEN FABRI
immobilar-Erben ab intestato:

Contra

Desselben hinterlassene Wittib/

Appella isque U.

D.
2.

Dedukt.
7?

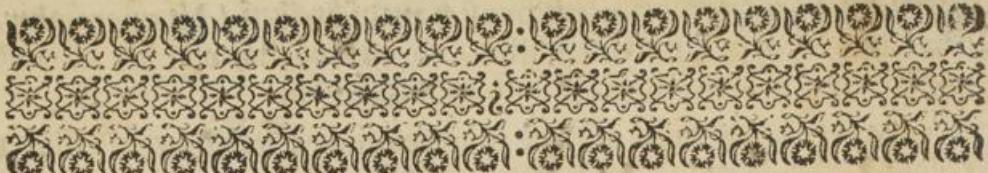
Dednitsa 7 (4°)

2 Cr

И. И. Амисин

Сборник писем

1372 526 01



Als der Chur-Fürstlicher Cöllnischer Hoff-Rath, Ferdinand Fabri, nach Absterben seiner erster Gemahlin / im Jahr 1721. mit Clara Josepha Hilgers, einer Stadt-Cöllnischer Tochter / zur zweyter Ehe geschritten / haben diese beyde Eheleute gleich vor ihrer Ehe in Cöllen, alwo die letztere bei ihrer Mutter wohnete / die sub Litt. A. beyliegende pacta dotalia abgeredet / Kraft welcher der lebt-Lebende von Ihnen im Fall entstehender Leibs-Erben / nebst der hinc inde versprochener Stewr und Gegen-Stewr / alle Gereidschafft / (außschließlich jedoch der auff Jahr-Zinsen aufstehender Capitalien und von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft) so dann allinge künftige acquisita für sich erblich und eigenthümlich behalten / und in des verstorbenen immobilar-Gütheren ad dies vitæ die Leib-Zucht haben solle/ daneben ist in §. fin. beliebt worden / wie folgt:

Wann auch eilfriens mehr andere Falle / derenthalb in dieser Heyraths-Notul keine Verseh noch Beordnung ist gemacht/ sich zutragen / solle in selbigen Fällen hiesiger Stadt Rechten und Statuten / oder die Ordnung des Lands / worin die Güther / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd/ oder da solcher Fällen Erledigung darin nicht begriffen / die gemeine Kaiserliche Rechten observirt werden / &c.

Im Jahr 1725. ist ermordeter Hoff-Rath Fabri ohne Leibs-Erben mit Todt abgangen; da aber derselbe noch auffin Todts-Bett lage / wie auch da er kaum Todts verblichen ware / hat seine Gemahlin / nunmehr Wittib / sich nicht entsehen / wegen eingebrochenen Heyraths-Pfennig / und ibro in casum præmorientiae mariti zugelegter Donation propter nuptias an verschiedenen Gerichten / worunter ihres Chemanns immobilar-Güther gelegen / in ordine ad præferentiam præ aliis Creditoribus pignora præatoria , quæ inimissioni in bona debitoris assimilantur , erkennen zu lassen / und noch so gar ihre Forderung 2000. Rthlr. höher / als sie nicht ist / anzugeben / mithin der gestalt zu ihres eigenen Chemanns und dessen Familie unerträglicher großer Beschimpfung ein Gericht zu erwecken / gleichsam derselb ultra vires hæreditatis verschuldet wäre / da jedoch auf dem von ihro aufgerichtetem Inventario und sonsten sich hervor thut / daß deductis Passivis mehr dann 2000. Rthlr. in hæreditate übrig seyen.

Demnach des Verstorbenen nechste Anverwandten und Erben ab intestato diese Procedur vernohmen / haben sie ihro zwar die Stewr und Gegen-Stewr per Notarium domus mortuariæ baar anbieten lassen , wann sie die genommene pignora præatoria einzichen / und der in pactis dotalibus ibro geschehener übriger Zulagen sich begeben würde; dieselbe hat aber darauff ihre Erklärung verschoben / immiteels das durch sie veranlaßte Gericht vermehret / und lange Zeit hernechst endlich zu wissen gehan / dasjenige angeben zu wollen / was ihro / als der lebt-Lebenden / in pactis dotalibus , zugelegt ist ; wobei sie jedoch all zu eigenfürsig im Sinn geführet / die commoda hæreditatis , nemlich die schöne und ansehnliche Gereidschafft / alle acquisita secundi thorii,

und die Leib-Zucht in immobilibus sich zuzuschreiben / die onera aber/ nemlich die darin befindene Lasten / so viel möglich von sich ab- und auf die immobilar-Erben ab intestato hinzukehren.

Es ist demnach salvâ actione injuriarum vor der Thur-Fürstlicher Edlnischer Regierung zum Procesz gerathen / ob die immobilar-Erben ab intestato , oder die Wittib / quâ succedens in massa mobilari , diese oder jene erbschaffliche Schulden zu übernehmen und abzuführen schuldig seye ?

Quæstio
Prima.

In diesem Processu haben die immobilar-Erben ab intestato die- jene Schulden / welche nach Stadt-Edlnischen Rechten immobilar sind / nemlich die auf den immobilar-Gütheren per in iis consti- tutam hypothecam scrinialem vel judicialem haftende capitalia agnoscirt / und hingegen hat die Wittib diejenige Schulden / welche nach Erz-Stift-Edlnischen Rechten mobilar seynd / zu ihrem Last anerkennet / wohero erstlich in genere die Frage entstehet / wer die nach Stadt-Edlnischen Rechten inter debita mobilaria , nach Erz-Stift- Edlnischen Rechten aber inter debita immobilaria gerechnete Schulden zu zahlen verbunden seye ?

Quæstio
Secunda.

Zweytens in specie , wer für die in der Anslag sub Litt. B. specifi- cire Schulden verhaft / auch ob die von einigen immobilar-Erben ge- forderte darin begriffene Schulden gnugsam erwiesen seyen ?

Nach beschlossener Sachen seynd die Acta aus der Thur-Fürstlicher Edlnischer Regierung der Universität zu Salzburg pro voto einge- schickt worden / welche dann ein weitläufiges in forma decisiva nichts enthaltendes facto & juri in vielen Wegen widerstrebendes Responsum zurückgesendet / worauf unterm 4. Junii 1729. folgende formalia ex- trahirt , und partibus hinc inde loco sententiae publicirt worden :

Votum
Univer-
sitatis
Salisbur-
gensis.

Jedannoch mögen die bisshero zum Vortheil deren ab intestato kommenden Erben beybrachte rationes und Behülfen unserem rechtlichen Beyfall dahin nicht erhalten / und bewürken / daß wir dieselbe zu dem abgezeichneten Zweck / wodurch sie der Frau Wittiben den ganzen Schulden-Last aufzubürden trachten/ hinlänglich zu seyn erachtet könnten / da wir vielmehr dafür hal- ten müssen / daß eine differenz inter debita mobilaria & im- mobilaria secundum oblata ex æquo & bono zu machen/ und also zu dessen Entscheidung die Erz-Stiftische Rechten und Statuten zu attendiren seyen / sc.

Von diesem Spruch haben die immobilar-Erben ab intestato zum höchst-preislichen Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath appelliren müssen/ auf welchem nunmehr causâ submissâ der Kaiserlicher allerhöchst-rich- terlicher Spruch über obige beyde Fragen allerunterthänigst erwar- tet wird.

Funda-
mentum
Hære-
dum
quoad
questio-
nem pri-
mam.

Quoad primam Quæstionem stellen die immobilar-Erben ab in- testato die zwischen dem Hoff-Rathen Fabri und dessen Wittiben gleich vor ihrer Ehe errichtete pacta dotalia zu ihrem fundament , welche in klahren und deutlichen / mithin keine Interpretation leidenden terminis enthalten / dahe Fälle sich zutragen / derenthalben darin keine Verse- hung noch Beordnung gemacht ist / daß in selbigen Fällen die Stadt- Edlnische Rechten und Statuten / oder die Ordnung des Lands , worin die Güther / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da selber Fällen Erledigung darin nicht begriffen / die gemeine Kaiser- liche Reiten observirt werden sollen.

Licet

Licet autem in casu, quo uxor ad domicilium mariti est traducenda, regulariter spectentur statuta domicilii mariti, fallit tamen id, si inter partes aliter sit conventum, & jus certae civitatis electum; provisio enim hominis tollit provisionem legis:

* à Wesel de connub. honor. societ. & paci. dotal. tract. 2. cap. 1. n. 104.

Heeser de acquæst. conjug. comm. part. 2. loc. 8. n. 32. Giurb. ad consuet Messan. cap. 1. gloss. 1. n. 69. Card. de Luca in theat. verit. & just. tract. de success. ab intest. disc. 26. n. 4. & tract. de dote disc. . . . n. 4.

Ubi plurimis citatis firmat & indubitatum sustinet, quando conuges matrimonium contraxerunt juxta statuta seu consuetudines loci, cui subjecti non sunt, quod eadem statuta seu consuetudines jus faciant, partésque illis æquè ac incolæ censeantur subjectæ, non ratione authoritativa tanquam legibus, sed ratione conventionali & ex pacto.

Wie dahero in pactis dotalibus nicht versehen ist / ob diese oder jene passiv-Schulden mo-oder immobilar seyen / und wer selbige abführen solle / so muß diese Frag also entschieden werden / wie es in der Stadt Edlen recht und dasigen Statuten gemäß ist / anderster nicht / als wann auch beyde Eheleuthe in der Stadt Edlen domiciliirt gewesen wären.

Dage nun, vermdg Stadt-Edlnischer Rechten und Statuten/ nach bestiegenem Ehebeth kein Ehegatt ein besonder Gut hat/ sonderen alles unter ihnen (außer denen Erb-Gütheren) gemeinschaftlich ist / also hat auch kein Ehegatt eine besondere Schuld außer denen auff Erb-Gütheren stehenden Lasten.

Vid. Statut. Colon. art. 10. rub. Mann und Weib, die in ehelichem Stand keine Kinder haben / und ihrer eins stirbt ohn Testament und Vermächtniß / wie die nechste Erben mit dem lez- Lebendigen all gereide Güther theilen sollen / sc. Auch so wollen wir fortan gehalten haben unsere gute alte Gewohnheit und Herkommen/ die man vor langen Jahren also gehalten / und auff uns bestätigt seynd von Päbsten / Käysern / Königen und Erz-Bischoffsen / daß / so wann Mann und Weib becheinander kommen/ und in ehelicher Stadt becheinander sisen / ist es Sach / daß sie keine gewisse Geburth gewinnen / und ihrer eins ableibig würde/ ohne Testament und Vermächtniß / Auftragt oder Hilligs-Brieff zwischen ihnen auffgericht / so mögen des Todten nechste Erben mit dem Lebendigen all gereide Haab und Güther gleich halb theilen, an dem nechsten Tag / ob gleich der ein viel und der ander wenig bracht hat ; dann wann sie becheinander kommen in ehelichen Stand / so haben sie kein besonder Guth / ob gleich wäre / daß der lez-lebendig blieben wäre / das meiste bracht hätte / als zu verstehen tausend Gulden / und der Ableibige nicht mehr dann zehn Gulden / dannoch so sollen des ersten Ableibigen nechste Erben mit dem Lebendigen die tausend Gulden mit den zehn Gulden gleich halb theilen / als vors steht/ als mälig fünff hundert und fünff Gulden / und also fort mehr nach Gebühr / was des Guts minder oder mehr wäre / sc.

Einsfolglich ist die Wittib Fabri schon bei Lebzeiten ihres Ehemanns mit demselben vi communionis conjugalis zu denen von ihm ante matrimonium contrahirten auf Erb-Güthern nicht verschriebenen Schulden ipso facto verhaftet gewesen.

Rupto

Rupto thoro & consequenter dissolutâ communione conjugali
ist zwar Stadt-Edlnischen Rechten / daß die gemeinschaftliche Güther
und Schulden unter des vor-verstorbenen Erben und dem lebt-Lebenden
nulla immobilium utpote à communione conjugali exclusorum ha-
bitâ ratione abgetheilt werden / wann jedoch der lebt-Lebende ex quo-
cunque pacto vel titulo der denen Erben ab intestato citra pactum
vel titulum istiusmodi gebührender anderer Halbscheid der inter Con-
juges gemeinschaftlich gewesener Güther sich unterwindet / so ist er auch
zu der anderen Halbscheid der gemeinschaftlich gewesener Schulden
obligat.

*Vid. Stat. Colon. rab. Dis sind der Stadt Cöllen alte Recht
und Bürger-Freyheiten, als hernach beschrieben
folgen / rc.*

**S. 37. Von Schuld / die Mann und Weib zusammen
oder besonder machen / rc.**

Darumb haben unsere Herrn von Rath mit allen Räthen und
darzu mit Gräven und Scheffen des hohen Gerichts in Cöllen
festiglich vertragen / und wollen das also gehalten haben / nem-
lich welche Schuld ein Mann besonder macht / oder der Mann
mit dem Weib samtblich machen / oder gemacht hetten / dieweil
sie beineinander als Eheleuth sitzen / gerast und geruh / unter-
scheiden und ungetheilt / die Schuld sollen sie von ihren Güthe-
ren zusammen bezahlen / als fern das rechtfertige Schuld ist/
die man zu bezahlen schuldig ist / und als der Eheleuth einig ab-
leibig worden ist / so sol der lebt-Lebende von ihnen / oder der sich
der Haab und Güther unterwindet / die Schuld bezahlen / gleich
als fürsteht / und in diesen Sachen sol dem Mann noch dem Weib
kein Bebulff von Hilligs-Guth zu staden kommen, rc.

*Wann einfolglich die Wittib Fabri die andere Halbscheid der Mo-
bilien vi pactorum dotalium sich zuschreiben wil / so muß sie ebenfalls
die dieser Halbscheid obliegende Schulden agnosciren und übernehmen;
etenim , ut ait*

Stockman de jure devolut. cap. 13. n. 13.

Hæreditati mobilari onus æris alieni ita coniunctum seu immixtum
est , ut non detur nisi eo deducto ; besagte Wittib thut solches auch
gnugsam nachgeben / da sie per tota acta zu allen mobilar-Schulden
sich bekennet / und nur diejenige ausschliessen wil / welche nach Stadt-
Edlnischen Rechten zwar mobilar seynd / nach Erz-Stift-Edlnischen
Rechten aber denen immobilar-Erben obliegen.

Es haben demnach die immobilar-Erben legem claram für sich/
und da die Wittib Fabri tempore contractū bey ihrer Mutter in der
Stadt Cöllen gewohnet / und neben besagter ihrer Mutter und anderen
Anverwandten selbigen Contract geschlossen ; so ist zu præsumiren/
daß man an Seiten der Braut ob meliorem notitiam der Stadt-
Edlnischer Rechten selbst befördert habe , damit die Rechten loci con-
tractū & domicilii uxoris pro lege gehalten werden sollen.

Es ist auch umb so weniger begreiflich / mit welchem Fundament
die Erz-Stift-Edlnische Statuta zur Decision ohgemelter Fragen an-
gezogen werden können / wohe nicht allein pro juribus & statutis Colo-
niensibus vel bonorum sitorum littera clara ist / sondern in subsidium,
weng hemblich über den sich zutragenden Fall , darin nichts verschen ist/

die

die Kaiserliche gemeine Rechten angenommen worden seynd / zum off-
enbahren Zeichen / daß die contrahirende Ehe-Leuthe die Erz-Stift-
Edlnische Statuta auf alle Weise haben excludirt wissen wollen.
Dieses ist noch ferner daraus abzunehmen / daß wohe die contrahirende
Ehe-Leuthe dem lezt-Lebenden alle Gereidschafft zulegen / sie die
auff Jahr-Zinsen auftstehende Capitalia und von abgelegten Capitalien
herrührende Baarschafft außtrülich aufzuschliessen ; dann nachdem
solche Capitalien und Baarschafften nach Stadt-Edlnischen Statuten
unter den Mobilien begriffen / in denen Erz-Stift-Edlnischen Statutis
aber außtrülich davon excludirt seynd / so muß ein jeder urtheilen/
daß besagte contrahirende Eheleuthe diversitatem Statutorum wohl
erkennend / diese Exclusion deshalb gehabt haben / damit selbige nach
Stadt-Edlnischen Rechten inter mobilia nicht gerechnet werden mö-
gen ; zumahlen der abgelebter Hoff-Rath Fabri, welcher die pacta do-
talia selbst verfaßt haben solle / ein in denen Erz-Stift- und Stadt-Edl-
nischen Rechten sehr erfahrner Herr gewesen ist / welcher / wann er es
nach denen Erz-Stift-Edlnischen Statutis hätte gehalten haben wollen/
die auff Jahr-Zinsen auftstehende Capitalien und von abgelegten Capi-
talien herrührende Baarschafften ex classe mobilium aufzuschliessen
für einen überflus würde geachtet haben / gestalten selbige durch die
Erz-Stift-Edlnische Statuta expressis verbis ex dicta classe aufge-
schlossen seynd.

Gegen obgemeldtes klahr- und deutliches Pactum hat die Wittib Argu-
menta
Fabri und die zu ihrem favor auff alle Weise inclinit scheinende Univer-
sität zu Salzburg nur blose / jedoch ganz irrig- und umgegrundete præ-
sumptiones, conjecturas & interpretationes hervorgesucht / und ob-
quod
zwarn dieselbe nicht zu beantworten wären / cum in claris non ha-
questio-
mam pri-
beant locum, per textum in

L. ille. aut ille. 25. §. cum in verbis. 1. ff. de legat. 3.

so wollen jedoch die immobilar-Erben zu näherer Nachricht des höchst-
preislichen Reichs-Hoff-Raths dieselbe secundum Acta fideliter an-
führen / und demnächst poststatim widerlegen.

Die Wittib Fabri gibt demnach vor:

1^{mo}. Obwohl sie in der Stadt Edlen domiciliert gewesen / da-^{rum}
selbst auch die Ehe contrahirt / und die pacta dotalia errichtet worden/
da jedoch die Intention gewesen / ihrem Ehemann in dem Erz-Stift
Edlen zu folgen/wie auch geschehen/ so müsten die Erz-Stifts-Edlnische
Statuta observirt / und was nach denselben juxta Adjunctum lit. C.
eine immobilar-Schuld ist / von denen immobilar-Erben abgeführt
werden / allermassen sie keine andere Meinung gehabt / als daß quoad
debita die Erz-Stifts-Edlnische Rechten Platz haben sollen.

2^{do}. Der Hoff-Rath Fabri, als ein lang-jähriger der Erz-Stift-
Edlnischer Statuten ganz kundiger Herr / hätte der Wittiben die Mobi-
lia zugelegt / und davon die auff Jahr-Zinsen auftstehende Capitalia
außgeschlossen / weilen solches denen Erz-Stift-Edlnischen Statuten ge-
mäß ist / einfolglich hätte er auff die Erz-Stift-Edlnische Statuta, wie
in allem / also absonderlich quoad debita passiva abgesehen.

3^{to}. Die contrahirende Eheleuthe hätten in casum improlitatis ^{3tium}
denen Stadt-Edlnischen Statuten allerdings zuwider verordnet / und
dem lezt-Lebenden Capitalibus activis & pecunia ex iis resultant
exclusis allinge mobilia zugelegt / so ein klahres Zeichen wäre / daß sie
die Stadt-Edlnische Statuta haben excludiren wollen.

stum.

4^o. Wann in pactis dotalibus versehen ist / daß die sich zutragende Fälle juxta consuetudines & statuta certi loci erörtert werden sollen / solches seye von denjenigen Fällen nicht zu verstehen / die ex statuto loci domicilii von selbst ihre Erledigung haben / gleich wie die Frag / quis debita solvere teneatur ? Auf denen Erz-Stift-Cöllnischen Statutis ihre Erledigung hätte ; etenim juxta

Vætz in hist. jur. Julian. n. 91.

si conjuges jus commune aut aliud statutum observari voluerint, id ita intelligendum foret, ut privilegiis & consuetudinibus patriæ seu domicilii prima observantia debeat ; iis autem deficientibus jus commune vel aliud statutum subintret.

stum.

5^o. In pactis dotalibus seye enthalten / daß die Statuta des Orths / worunter die Güther gelegen / worüber quæstio vorkommen mögte / eingefolgt werden sollen ; da nun de modo succedendi in mobilibus die Frag entstünde / und solche mobilia im Erz-Stift Cölln sich befinden thâten ; mobilia enim æquè haberent titum ac immobilia , ibi scilicet , quò à Patrefamilias destinata sunt , & destinatione cœfante in loco domicilii , juxta

Væt. de mob. & immob. Cap. 23. n. 14. §. Idem quod statuendum.

& §. Unde i. mobilia. &c.

So müste diese Frag nach Erz-Stift-Cöllnischen Statuten abgethan werden ; ohnerachtet man sagen wolte / non esse quæstionem de mobilibus , sed de debitibus ; quia de connexis idem esset judicium , & ipsa ratione successionis in mobilibus obligari vellet , addendo , quòd nomina etiam in Electoratu Coloniensi sita sint.

stum.

6^o. Im Erz-Stift Cölln wäre dieser Streit zu entscheiden / folglich müste er auch nach dafigen Statuten entschieden werden.

stum.

7^o. Nachdem die auff Jahr-Zinsen aufstehende Capitalia activa à lucro mobilari aufgeschlossen seynd / so folgte ex præsumpta mente contrahentium , daß sie hingegen auch zu denen auff Jahr-Zinsen aufstehenden passiv-Capitalien nicht verbunden seye ; quia actiones passivæ essent correspœctivæ ad actiones activas , & qui pro semisse habet actiones mobilares , vicissim etiam pro semisse ad debita tenetur , citando *Mean. Væt.* qui autem nullum haberet lucrum actionum activarum , onus actionum passivarum etiam sentire non deberet , citando *Carpzov.*

stum.

8^o. In pactis dotalibus seyen die auff Jahr-Renten aufstehende Capitalia generaliter aufgeschlossen / folglich seyen selbige so wohl de passivis als de activis zu verstehen.

stum.

9^o. Wann die Wittib à capitalibus activis aufgeschlossen / und ad capitalia passiva tempore pactorum dotalium modò contracta , eidemque subiecta verbunden seyn solte / so wäre sie à defuncto angeführt worden. Zumahlen sic alsdann ob mobilium insufficientiam ein ansehentliches zulegen müste / und thâte demnach eintreffen die Lehr

Abrah. à Wesel. tract. 2. Cap. 3. n. 9. ubi ait :

Etenim cum maritus bona , quæ in commune conferret , designat & scripto mandat , ex contraria vi pacti onera , quæ consulto retinet , contulisse intelligi non potest , si namque ea expressisset , aut nuptiae forsan non fuissent secutæ , aut id actum , ut ipsi marito ejus & hæredi onera ea soluto matrimonio de suo essent ferenda ; ne ergo dolus mariti uxori obsit , neve hæres mariti ex dolo ejus locupleteatur , judicavit Hollandiæ Curia , hoc casu uxorem indemnem esse ser-

servnndam non tantum sortis, sed & usurarum constante matrimonio solutarum causâ ; welches die Erben ab intestato nicht würden nachgeben wollen.

10^{mo}. Wann die passiva ante matrimonium getreulich wären ^{romum}, eröffnet worden / würde die Ehe entweder nicht erfolgt / oder wenigst denen immobilar-Erben die nomina passiva eben so wohl zum Last / als die activa zum Nutzen ausdrücklich zugewiesen worden seyn / pro expresso autem habendum esset id, quod quis interrogatus verisimiliter respondisset.

11^{mo}. In denen Stadt-Ößnischen Rechten seye nicht versehen / daß ^{11mum} von zweyen im Erz-Stift anstättigen Eheleuthen der lebt-Lebende die Capitalia passiva abzuführen schuldig seye.

12^{mo}. Wiederum seye darin nicht versehen / wie es mit denen ^{12mum} zinsbahnen passiv-Schulden gehalten werden solle / wann die zinsbahre activ-Schulden per pacta dotalia, verinđg Erz-Stift-Ößnischer Statuten immobilarisirt seynd.

13^{ti}. Die clausula finalis seye von denen künftigen Fällen / nicht ^{13tum}, aber von denen bereits ante matrimonium contrahirten Schulden zu verschen / und wann der Hoff-Rath Fabri mit Gefahrde den sensum æquivocè hätte formiren wollen / so wäre derselb contra ipsum zu interpretiren / juxta

Carpzov. part. 3. constit. 23. def. 34.

Zunahmen er ohne dem / als der concipista pactorum dotalium, daran Schuld trüge / daß super passivis keine klare Abred geschehen seye / desseñ immobilar-Erben also / quā actoribus, & fundamentum in pacto ante-nuptiali constituentibus, ejus obscuritas zu Schulden kommen müsse / juxta

Esbach. in not. ad Carpz. loc. cit.

14^{ti}. Die immobilar-Erben thäten selbst nachgeben / daß die ^{14tum} Erz-Stift-Ößnische Statuta einzufolgen seyen / weilen sie zu denen immobilar-Schulden sich bekennen / und der Wittiben nur die mobil-Schulden aufzubürdeten / welches denen Erz-Stift-Ößnischen Statutis gemäß wäre.

15^{ti}. In denen Stadt-Ößnischen Statutis seye nicht versehen, daß ^{15tum} der lebt-Lebende / welcher die mobilia ex pacto ante-nuptiali lucraret / die passiva abzuführen schuldig seye ; wann man aber ad Jura communia recurriren wolte / so wäre sie quā successor particularis & donataria zu keinen Schulden verbunden.

Per L. fin. §. 1. ff. de contrab. empt. Gail. 2. obs. 126. n. 3.
Klock. conf. 150.

16^{ti}. Wann die Frag nach denen Stadt-Ößnischen Statutis sollte ^{16tum}, entschieden werden / so wäre sie allein zu einer Halbscheid der Schulden verbunden, ohnerachtet / daß sie allinge Gereidschaft überkommen habe / dann solches seye in pactis dotalibus also beliebt worden, in welchen / dahe de passivis keine Verschung geschehen / so müssten die immobilar-Erben die andere Halbscheid allinger mobil-Schulden abtragen, wann die Stadt-Ößnische Statuta eingefolgt werden solten.

17^{mo}. Es könnte nicht gesagt werden / daß die lebt-lebende Wittib ^{17mum}, nach Stadt-Ößnischen Statuten/nach bestiegenem Ehe-Buch/ ipso facto die Halbscheid der Mobilien erworben habe / weilen in pactis dotalibus anderster versehen wäre / daß nemlich der lebt-Lebender alle Mobilia haben solle.

18^{vo}. **Die Schulden seyen contrahirt ad acquirendum immobilia, und seye demnach umbillig / daß die immobilar-Erben iho selbige auffringen wollen / juxta**

Carpzov. part. 3. constit. 25. def. 15.

Dieses allegatum wird in denen nur ad notitiam communicarien duplicitis de praesentato 9. Octobr. 1732. folgender Gestalt exemplificaret:

(A) Der Hoff-Rath Fabri hätte im Jahr 1706. das in Adjuncto litt. B. posta 11^{ma} specificirtes Capital von 1000. Rthlr. umb dadurch ein auff interesse stehendes Capital von 5000. Rthlr. zu erwerben / auff genommen. (B) Derselb hätte mit auffgeborgtem Geld das Guth zu Roisdorff für 7000. Gulden Rheinisch erkauft / und (C) in folgenden Jahren mit Auffführung eines schönen Hauses / und Anlegung kostbahrer Garten, Fontainen und Wehren / auch Anpflanzung neuer Bäumen dergestalt meliorirt / daß seine immobilar-Erben selbiges auff 10000. Rthlr. anschlagen thäten. (D) Er hätte hernechst das Gut zu Königswinter gegen übernehmung ein und anderer Lasten gekauft, welches die Erben ad 5000. Rthlr. æstimireten. (E) Er hätte das in Adjuncto litt. B. posta 5^{ta} specificirtes Capital als selbst-Schuldner übernommen / umb dadurch ein vorhin erkauftes dafür verhaftetes Erb-Stück zu Roisdorff zu befreyen.

Argu-
menta
Univer-
sitatis
Salisbur-
burgens-
sis pro
vidua.
Pri-
m m.

Secun-
dum.

Ter-
tium.

Quar-
tum.

Umb diesemnach auch das Responsum der Universität zu Salzburg zu durchgehen / so wird darin

1^{ro}. Durchgehends supponirt / daß nach Stadt-Cöllnischen Statutis alle Schulden indistincte mobilare seyen / und die immobilar-Erben der Wittib alle Schulden auffringen wolten.

2^{ro}. Wird darin vorgegeben/ gleichsam die Wittib Fabri sich zwarn anfänglich quā hæredem mobilarem zu denen nach Erz-Stift-Cöllnischen Statuten mobilare seyenden Schulden obligat gehalten; demnächst aber davon abstehen und behaupten wollen / daß sie quā succedens titulo particulari in mobilibus de Jure communi zu keinen vom Hoff-Rathen Fabri hinterlassenen Schulden verbunden seye.

3^{ro}. Wird die Frag / an successor mobilaris ex pacto teneatur ad æs alienum defuncti? weitläufig tractirt / und endlich geschlossen/ quæstionem esse dubiam ex apicibus juris pro vidua, ex communi practicorum sententia contra ipsam ita decidendam, ut ad aliqua debita teneatur, quā ultimā sententiā admissā seye ein intentioni contrahentium etwa mehr zunahendes Mittel zu amplectiren / damit keinem Theil alle Schulden angewiesen / sondern partim absolvendo, partim condemnando via media & mitior eingegangen / und inter debita mo- & immobiliaria eine Distinction gemacht werde.

4^{ro}. Umb zu behaupten / daß die Frag / quænam sint debita mobilaria & quænam immobiliaria, nach Erz-Stift-Cöllnischen Rechten zu entscheiden seyen / wird angeführt (A) wäre nicht zu vermuthen / daß der verstorbener Hoff-Rath Fabri, der sein allinges Vermögen im Erz-Stift Cölln gehabt / die Stadt-Cöllnische Rechten habe erwöhlen / und die Erz-Stift-Cöllnische Statuta gleichfalls ad confusionem zurück sezen wollen. (B) Die pacta seyen zu favor des lebt-Lebenden eingerichtet / und bei der darin demselben geschehener Zulag der Gereidwafft seye auff die Erz-Stift-Cöllnische Rechten / welche dem lebt-Lebenden selbige, und zwarn ohne Aufschließung der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft / zueigneten, abgesehen worden.

den. (C) Da die auf abgelegten Capitalen herrührende Baarschafft aufgeschlossen / und in so weit die Erz-Stift-Cöllnische Statuta beschränkt worden / so wäre nicht zu præsumiren, daß der verstorbener Hoff-Rath Fabri selbige weiter habe beschränken / und der lezt-Lebender Wittib alle Schulden zuweisen wollen. (D) Die Schulden seyen vor der Ehe contrahirt / und zur Zeit abgeredeter Ehe-Pacten verschwiegen worden / bey deren Manifestation die Ehe entweder nicht erfolgt / oder darüber zu favor der lezt-Lebender eine Versetzung geschehen seyn würde; und könnte deinnach auch besagte Wittib ad incognita nicht verbunden seyn. (E) Die passiva seyen zu Anwerbung der Immobilien contrahirt worden / und folglich auch auf selbigen abzuführen. (F) Die Wittib sehe von denen auff Jahr-Zinsen aufzustehenden Schulden excludirt worden; also wäre sie hingegen auch zu denen auff Jahr-Zinsen aufzustehenden passiv-Schulden nicht verbunden / da widrigens gesagt werden könnte / daß der verstorbene Hoff-Rath Fabri seine Braut angeführt habe. (G) Allenfalls müsse darauff reflectirt werden / daß nach gemeinen Rechten der lezt-Lebende / welcher die mobilia ex pacto vel statuto bekommt / nicht zu allen Schulden verbunden seye.

5^o. Ad clausulam finalem pactorum dotalium

Solle in selbigen Fällen hiesiger Stad-Rechten und Statuten/ Quin- oder die Ordnung des Lands/ worin die Güther/ worüber quæstio vorkommen mögte/ gelegen seynd/ oder da solcher Fällen Erledigung darinnen nicht wäre begriffen/ die gemeine Kaiserliche Rechten observirt werden/ ic.

wird geantwortet / wann die Stadt-Cöllnische Rechten eingehalten würden / so müste man ab uno extremo ad aliud verfallen / und auff die Præsumption gerathen / daß der verstorbene Hoff-Rath Fabri seine Schulden wissend / und dieselbe verschweigend / durch geflissentliche Unterlassung einer aufrücklicher Disposition super ære alieno, und durch Annahm der Stadt-Cöllnischen Rechten / unvermerkter Weise / mit Nachtheil seiner Braut / denjenigen Vorteil zu erlangen gesucht habe/ welcher ihm cognito rerum statu nicht würde verstattet seyn; damit aber solcher Verfall ab uno extremo ad aliud, und solche præsumption gemieden werde / so müste obgemelte clausula admissiva statutorum Civitatis Coloniensis von solchen Fällen verstanden werden / worüber in denen Ehe-Pacten und Erz-Stift-Cöllnischen Statuten nichts versehen ist; oder wann man sagen wolte / litteram pactorum dotalium in contrarium esse claram, so müste man selbige von solchen Fällen verstehen / worüber in pactis dotalibus nec tacite, nec expresse etwas verordnet ist; allermassen tacite abgeredet wäre / daß der lezte-Lebende nicht zu allen Schulden verbunden seye; endlich könnte selbige clausula also interpretirt werden / daß die Stadt-Cöllnische Rechten respectu der daselbst gelegener Güther observirt werden sollen; auch pflegten dergleichen clausulae öfters à Notariis sine voluntate partium denen instrumentis contractuum inserirt zu werden.

6^o. Auf das ex dicta clausula finali geführtes argumentum introductæ communionis bonorum, und darauf erfordernder obligatio-
tion ad debita wird angeführt: Es seye unter beyden Eheleuten keine
Gemeinschaft der Güther gewesen / gestalten darüber aufrücklich hätte
verordnet werden müssen; mehrgemeldete clausula vermeldete auch nur
von künftigen Fällen / die communion pflegte aber so gleich nach besti-
genem Ehe-Beth eingeführt zu werden / welche wann beyde Eheleute
hätten

hätten belieben wollen, so wäre nicht vonnöhten gewesen / in pactis dotalibus dem lebt-Lebenden certam partem bonorum zugeignen; suppositâ etiam communione bonorum debita ab uno conjugе extra causam societatis in rem propriam (prout hic ad acquirendum immobilia) contracta, ab altero non essent solvenda, und allenfalls wäre solchenfalls die Wittib nach Stadt-Cöllnischen Rechten nur allein zu einer Halbscheid verbunden / ohnerachtet sie nicht nur eine Halbscheid / sondern alle Mobilien bekommen habe / weilen es also per pacta dotalia beliebt / nicht aber verordnet wäre / daß die lebt-Lebende Wittib hingegen auch alle Schulden abführen solle / wozu sie auch deshalb nicht obligat wäre, weilen man ihro einen guten Theil der Mobilien entzogen hätte.

Respon-
siones
häre-
dum ad
Argu-
menta
viduæ.

Ad
1^{um}.

Gegen diese Schein-Argumenta repliciren die immobilar-Erben/ und zwar von jenen der Wittiben Fabri anzufangen / wie folgt:

Ad 1^{um}. Leidet die Thesis, quod regulariter sint attendenda statuta domicilii mariti, ad quod uxor est traducenda, non autem statuta loci contractus & domicilii uxor, ihren Absall/ wann ein anderes per pacta dotalia beliebt ist / quia provisio hominis cessare facit provisionem legis. Und ist der Wittiben Assertion darunter nicht zu glauben / da sie vorwendet / keine andere Intention gehabt zu haben / als daß der Schulden halber es nach denen Erz-Stift-Cöllnischen Rechten gehalten werden solle; indessen thut sie hiedurch das vielfältige Geschrey über Unwissenheit von denen Schulden ihres verstorbenen Ehemanns destruiren / und gestehen / tempore pactorum dotalium daran gedacht zu haben.

Ad
2^{um}.

Ad 2^{um}. Obschon der Hoff-Rath Fabri der Erz-Stift-Cöllnischen Statuten wohl erfahren gewesen / und der lebt-lebender Wittiben die Mobilien/ ausschließlich der Capitalien und der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft zugelegt habe, ob zwar auch dieses denen Erz-Stift-Cöllnischen Statutis gemäß seye / so folget jedoch keineswegs / daß er diese Zulag gethan / weilen es also in selbigen Statutis verschen ist / und zwar eben wenig / als man daraus nicht schließen kan / daß er auff die dem lebt-Lebenden ebenfalls die mobilia zulegende Statuten anderer benachbarter Orthen abgesehen habe / vielweniger aber kan deshalb contra expressum tenorem §. finalis pactorum dotalium sustiniret werden / daß er respectu der in pactis dotalibus nicht versehener Fällen solche Rechten habe observirt wissen wollen / und viel besser lässt sich behaupten / daß weilen derselb solche Zulag der Mobilien denen Ehe-Pacten weitläufig eingetragen hat / die Meynung gewesen seyn müste / daß seine Wittib die mobilia nicht vi statuti, sondern vi pacti überkommen solle.

Ad
3^{um}.

Ad 3^{um}. Wann schon die contrahirende Cheleuthe in casum improlitatis dem lebt-Lebenden alle mobilia zugelegt / die capitalia activa aber mit der von abgelegten Capitalien herrührender Baarschafft aussgeschlossen / und in so weit gegen die Stadt-Cöllnische Rechten etwas pacifizirt haben / so lässt sich gleichwohl nicht behaupten / daß sie für al' Ekhälfte besagte Stadt-Cöllnische statuta haben ausschliessen wollen; das contrarium ist in pactis dotalibus klar zu lesen.

Ad
4^{um}.

Ad 4^{um}. Diese Explication ziehlet contra claram litteram pactorum dotalium, welche enthalten / nicht daß dasjenige / so in di...n Erz-Stift-Cöllnischen Statuten nicht versehen / sondern daß dasjenige / so in sothanen Ehe-Pacten nicht versehen / nach Stadt-Cöllnischen

schén Rechten gehalten werden solle / so gar in subsidium, wann nemlich der sich zutragender Fall weder in pactis dotalibus, noch in denen Stadt-Cöllnischen Statuten / oder der Ordnung des Lands / worin die Güter gelegen / worüber die Frag vorkommen mögte / seine Erörterung findet / haben die Kaiserliche gemeine Rechten observirt werden sollen / einsglichen müssen post pacta dotalia die Stadt-Cöllnische Rechten und Statuten / oder si agatur de immobilibus, die statuta rei sitae, und in subsidium die gemeine Rechten subintriren; die Erz-Stift-Cöllnische statuta aber der Vernunft nach pro exclusis gehalten werden / dem der angezogene Vatz. in sua historia Juris Juliacensis n. 91. nicht zugegen ist / da er in casu non existentium pectorum dotalium die Frag, quodnam jus in casibus ordinatione Juliacensi non comprehensis nec provisis sequendum sit? mit folgenden Formalien resolvirt: Ad hoc responder dicta Ordinatio Cap. 108. §. Dem allem nach. ult. vers. Alles aber / was in dieser unser Rechts-Ordnung und Reformation nicht ausdrücklich versehen und verordnet / sol nach gemeinen beschriebenen Rechten / Privilegien und Lands-Gebräuch gehalten werden; quod ipsum ita intelligendum arbitror, ut licet jus commune quoad ordinem scripturæ h̄ic præcedat, attamen privilegia & consuetudines patriæ (quibus, ut inquit Mev. ad jus Lubec. quest. prælim. 7. n. 42. proxima observantia debetur) primò inspicienda sint, iis autem deficientibus jus commune, &c.

Ad 5^{um}. Wer nur den §. finalem mit unpartheyischem Gemüth einsehet, kan leicht begreissen / daß die contrahirende Eheleute / voluntudo observari jura & statuta Civitatis Colonensis, vel statuta bonorum, ubi sita sunt, mit diesem letzteren nicht die super immobilibus & actionibus, sondern die super immobilibus, quæ propriè nec non juxta communem loquendi usum situm habent, vorfallende quæstiones verstanden haben. Da sonst in casu differentiæ inter statuta Coloniensia & inter statuta bonorum sitorum entweder diese alternativa eine Ungewissheit verursachte / welche statuta nemlich observirt werden sollen / oder es würde das pactum observandi statuta Civitatis Colonensis vergeblich seyn, und niemahlen gehalten werden können / auf welche Weise nicht zu vermuthen ist / daß ein gescheider / und sonderlich ein in jure & praxi so erfahrner Contrahent, gleich der Hoff-Rath Fabri gewesen / seinen Contract in scriptis verfaßt haben werde. Es ist bekanten Rechtens / quod mobilia loco non circumscriptibantur, sed ossibus domini quasi adhærent.

Heeser. de acquæst. Conjug. comm. part. 2. loc. 8. n. 99.

Berlich. part. 3. conclus. 29. n. 109.

Coler. de process. execut. part. I. cap. 3. n. 244.

Ubi quoque dicit, mobilia concernere personam, ubicunque sint, immobilia autem territorium, ubi sita sunt; man pflegt zwarn zu sagen / quod mobilia, ubicunque sint, ibi esse censeantur, ubi defunctus habuit domicilium; dieses geschicht aber per modum illationis seu consequentiæ ex præmissa regula, quod mobilia loco non circumscriptibantur, sed ossibus domini quasi adhærent, also daß gleichwie der Eigenthümber quoad personam statutis domicili unterworfen ist / also auch quoad mobilia, quæ loco non circumscripta, & ossibus domini adhærentia, es juxta statuta domicili gehalten werden solle; wann folglich der Eigenthümber in illis, in quibus est rerum suarum moderator & arbiter, quoad personam suam statuta domicili excludirt / und andere Rechten über sich angenommen hat / so kan obige Illation oder Consequenz nicht gemacht werden, sondern

es müssen die angenommene Rechten gleichwie ratione personæ , also auch respectu eidem adhærentium gehalten werden ; über dem ist hier die Frag nicht de mobilibus , sondern de debitibus , welche unter dem in pactis dotalibus exprimiten Nahmen der Günther auf keine Art und Weise begriffen / noch pro sitis in Electoratu Colonensi geachtet werden können ; indessen lasset sich aus diesem Einwurff acceptiren / quod debita sint connexa cum mobilibus , & de utroque idem judicium ferri debeat . Da folglich die Wittib Fabri das Gereide bekommt / so muß sie auch die Schulden agnosciren .

Ad 6um. Ob zwarn die Sach in erster Instanz im Erz - Stift Edßen zu decidiren gewesen / so hat sie jedoch verindg geineinen Rechten und gar der Erz - Stift - Edßnischen Statuten sub litt. C. nicht nach Land - Recht / sondern nach denen Ehe - Pacten und Stadt - Edßnischen Rechten eben also decidirt werden müssen / als wann sie unter Stadt - Edßnischen Eingesessenen ventilirt / und vom Thür - Fürstlichen weltlichen hohen Gericht per appellationem dahin devolvirt wäre.

Ad 7um. Demnach der Hoff - Rath Fabri alles / so in pactis dotalibus nicht versehen / nach Stadt - Edßnischen Rechten und Statuten gehalten haben wollen / diese aber dem lezt - Lebenden die dem Vor - ster - benden gebührende medietatem mobilium nicht zulegen / so besitzet die Wittib Fabri solche Halbscheid anderter nicht dann ex pacto ; wann nun schon ermelteim Hoff - Rathen Fabri gefallen , in sothanem pacto die auff Jahr - Zinsen aufstehende activ - Capitalien und Baarschafft à lucro aufzuschliessen / und licet inter mobilia referantur , nicht lucriten zu lassen / damit da er die in casum præmorientiæ , qui facile præsumi poterat , sein mobilar - Vermögen seine Braut lucriten / und seine immobilia ad dies vitae benuzen lassen / seine Erben (quibus potius providere voluit , quam uxori , quæ in materia successionum habetur pro extranea) nicht gar gleichfalls den bloßen Nahmen führen mögen ; so mag jedoch daraus nicht inferirt werden / daß er auch seine Wittib von dem ihro activis non exclusis obliegendem onere æris alieni habe befreyen , und selbiges sich und seinen Erben aufzubürden wollen ; pacta enim , præsertim quibus quis donat , vel alias liberalitatem exercet , sunt strictè interpretanda , nec locum habet argumentum à simili , ubi pactum potest habere aliam rationem , aut etiam ubi non habuit aliam , quam quia ita placuit pacienti .

In der Stadt Edßen seynd die auff Jahr - Zinsen aufstehende passiv - Capitalien kein onus der auff Jahr - Zinsen aufstehender activ - Capitalien / sondern der ganzer gemeinschaftlicher maslæ , allermassen es auch in jure nicht heisset / non dari nomina activa nisi deductis passivis , sondern non dari hereditateim mobilarem , nisi deducto ære alieno mobilari ; und hat demnach das à simili corresponditivis vel connexis geführtes argumentum ob defectum suppositæ corresponditatis & connexionis keine statt , noch kan die Wittib allenfalls ein mehreres prætendiren / als daß die immobilar - Erben pro rata der nach Stadt - Edßnischen Rechten inter mobilia gehöriger Capitalium activorum in Zahlung der Schulden concurriren / zumalen es denen Rechten widerstrebet / daß jemand pro rata successionis in actionibus mobilibus cum exoneratione successoris mobilaris ad debita mobiliaria verbunden seye / welches die von der Wittiben Fabri angezogene Authores nicht belehren ; wiewohlen sie contra ipsam sagen / quod qui habet lucrum mobilare , etiam ferre debeat onus mobilare .

Es ist nicht ohne / daß mehrgemelter Hoff - Rath Fabri , excludendo

dendo capitalia activa à lucro mobilium, illudque lucrum in tantum moderando sich und seinen Erben habe prospiciren wollen; da nun derselb tempore pactorum dotalium gar wenige auff Jahr-Zinsen aufstehende activa, aber weit mehrere auff Jahr-Zinsen aufstehende capitalia passiva gehabt / so würde solche zu eigenem und der ejus personam repræsentirender immobilär-Erben favor gesiechene Exclusion in eorum odium redundire / und ist demnach intentioni defuncti gemässer / daß er quoad capitalia passiva es bey denen Stadt-Cöllnischen Rechten habe belassen / und in casum præmorientiae selbige der Wittiben erga lucrum mobilium tacite habe zuweisen wollen; die Wittib wil zwarn einwerffen / quod pactum fuerit reciprocum, & lucrum plane dependerit ab eventu præmorientiae, & consequenter à defuncto erga superstitem uxorem liberalitas exercita non sit; allein wann schon das pactum reciprocum ist / und dahero der Hoff-Rath Fabri, wann er der lebt-Lebende gewesen / und von seiner Gemahlin herkommende Schulden sich alsdann gefunden hätten, selbige ebenfalls würde agnosciri haben / so ist jedoch unwidersprechlich / quod sors non fuerit æqualis; dann der Hoff-Rath Fabri ware schon von vielen Jahren her in seinem Hauf-Wesen Stand-mässig und kostbar eingerichtet; er hatte ein ansehentliches deductis passivis über 20000. Rthlr. sich ertragendes Vermögen / und konte ex emolumentis seiner Ämpter und Bedienungen leben; er ware schon bey Jahren / und seine Leibs-Constitution thäte ihm ein langes Leben nicht versprechen / wie er dann auch nicht lange Zeit mehr gelebt hat; hingegen ware dessen Gemahlin junger von Jahren / sie hatte mehr nicht als ihre dotem einzubringen/ es berührte demnach ein so grosses lucrum der Wittiben auff dem einzig naturaliter zu præsumiren gewesenem casu præmorientiae mariti, da hingegen / wann der Hoff-Rath Fabri præter istam dotem etwas dem Seinigen proportionirtes hätte lucriren sollen / erstlich der Wittiben Fabri Mutter / die noch würcklich lebet / und gesunder complexion ist, zweitens die Wittib Fabri, und drittens jene vor dieser mit Todt hätten abgehen/ inithin derselb demnach erwarten müssen/ was an der dem lucro unterworffener Gereidshafft er mit oder ohne Schuld würde überkommen haben; omnis autem eventus dubietas sortem vel conditionem non facit æqualem.

Ad 8vum. Ist ex littera pactorum dotalium zu ersehen / daß die contrahirende Eheleuthe bloß allein de capitalibus activis in ordine ad 8vum. ea excludendum à lucro pacisciret haben / und da die Wittib Fabri vorgibt, de passivis damalen nicht gedacht zu haben / so ist unmöglich/ daß unter beyden contrahirenden Eheleuthen abgeredet seye / ab onere capitalium passivorum hæreditatem mobilarem zu entziehen, und selbige ihren immobilär-Erbshafften aufzubürden.

Was ad 9num. von Anführung und verschwiegenen Schulden er-^{A 1}
wehnet wird / ist eben / wie die gleich vor und nach dem Tod genommene
pignora præatoria, ganz Ehren-rührisch.^{9num.}

Wann tempore pactorum dotalium vom Hoff-Rathen Fabri der status seines Vermögens wäre gefordert / und mit Verschweigung der Schulden wäre ediret worden / fort wann demnächst sich geäußert hätte / daß die Wittib Fabri zu Abführung der Schulden das Ihrige ansprechen müste / so hätte dieselbe zwarn einige Anlaß sich zu beschwehren, und von solchem Fall redet der von iher angezogener Abrechnung am 2. Wesel; demnach aber besagter Hoff Rath Fabri über seine Schulden nicht einmal befragt worden / und die Wittib gegen die zu ihrer Last vor-

vorfindende debita mobilaria die ganze ansehentliche Gereidschafft / aufschließlich der bekanntlich ganz wenigen activ-Capitalien / (welche Gereidschafft ohn einige Vider-Rede vom Hoff-Rathen Fabri zu Abteilung der passiv-Schulden hätte angegriffen und verwendet werden könnten) annebens alle acquisita ejusdem thori und vom übrigen immobiliar-Bermdgen ad dies vitæ die Leibzucht lucirt und überkommen hat / da die immobiliar-Erben / welche nach gemeinen Rechten zur volliger Erbschafft berufen seynd / die immobiliar-Hæredität eher nicht als nach Absterben der in ihren jungen Jahren noch existirender / und besagte Erben leicht überlebender Wittiben zu geniessen haben ; da ferner die immobiliar-Erben besagter Wittiben / gegen Abstand à lucro mobilium & usufructu in immobilibus, den eingebrachten Heyraths-Pfennig / sampt der Donation propter nuptias , und den acquisitis secundi thori zahlen / und respective belassen / und alle Schulden / wie sie Nahmen haben, übernehmen / mehrgemelte Wittib aber solches oblatum nicht annehmen wollen / und dadurch klar an Tag gibt / daß sie ohnerachtet der in haereditate existirender Schulden auf dieser frembder Erbschafft einen gar grossen Nutzen ziehen wolte ; so certirt sie nicht de damno vitando, sondern sie macht auf blosem Eigennutz cum nota maximæ ingratitudinis ein unbefugtes Beschwer / und wil so gar noch in dolo proprii mariti gründen / daß der verstorbene Hoff-Rath Fabri kein mehreres im Bermdgen gehabt / und sie demnach auch kein mehreres lucirt habe ; obwohlen / wann sie zu selbiger Zeit verstorben / und der Hoff-Rath Fabri im Leben geblieben wäre / besagter Hoff-Rath Fabri auf dem Ihrigen bloßhin die eingebrachte dotem würde lucirt haben ; obwohlen sie auch nicht erweiset / daß die ihrer Seitbs zu erwarten stehende und so hoch aufgestrichene Successions-Fälle ein so grosses behbringen werden / als der Hoff-Rath Fabri deductis passivis hinterlassen hat / zumalen posito, daß der Wittiben Fabri, wie sie in actis rühmet / keine debita haereditaria zufallen werden / so ist gleichwohl jederman eine mit Schulden belastete / iis deductis etwa 20000. Rthlr. auftragende Erbschafft angenehmer als eine geringere Erbschafft / die ohne Schulden ist ; zu geschweigen / daß der umb den erbschafflichen Schulden Last mehr zu erheben / von der Wittiben Fabri so oft angezogener status sub litt. B. posta 1ma, 2da & 3ta 8000. Rthlr. Schuld begreffe / welche in secundo thoro contrahirt worden / daß die posta 5ta enthaltene 1500. Rthlr. ein debitum alienum seyen / welches der debtor principalis abzuführen im Stand ist ; daß auch die immobiliar-Erben die posta 9na & 10ma enthaltene 2000. Rthlr. agnoscirt haben ; so dann daß die à posta 12ta folgende Schulden denen immobiliar-Erben noch besritten werden / und man also ob incertum litis eventum dieselbe noch nicht für gewiß unter die erbschaffliche mobilar-Schuld constituiren könne.

Ad 10. num. Man gläubet nicht / daß wann der Hoff-Rath Fabri auff seinen statum activum & passivum wäre gefordert worden, eo edito die Ehe nicht erfolgt wäre / wozu amor mutuus die Anlaß geben haben muß ; und man widerspricht ausdrücklich / daß er alsdann die nomina passiva eben so zum Last als die activa zum Nutzen denen immobiliar Erben ausdrücklich würde zugewiesen haben / vielmehr ist davor zu halten / daß wann die Braut / welche wie mehrgemelt, nur allein ihre dotem bezubringen und ihrem Bräutigam gegen das lucrum mobilium und gegen den usumfructum in immobilibus ad lucrandum nichts darzustellen / und anzuweisen gebahrt / auf allzu grosser Begierde / mit denen exclusis activis ihro zugelegten Mobi-

Mobilien sich nicht befriediget / und über Zahlung der dagegen ihro obliegender Schulden (welche gleichwohlen dem Hoff - Rathen Fabri, da er von seinen Aempterien Stand - mässig leben können / bei längeren Lebens - Jahren aus seinen übrigen Gefällen und Mobilien vor und nach abzuführen nicht beschwerlich gewesen wäre) sich beschweret hätte; so wäre vielmehr zu vermuthen / daß in casum impropositis die Zulag der Mobilien und ususfructus in immobilibus, wie auch allinger acquisitorum secundi thori nicht geschehen / und umb dieses Beschwer zu heben mit etwaiger Zulag des lucri donationis propter nuptias eine solche Vorsehung gemacht worden seye / daß einem jeden das Seinige verblieben wäre / und also auch ein jeder und eines jeden Erben die eigene Schulden abzuführen gehabt hätten; auf diese Weise kan das Argumentum ex præsumptione, quod pro expresso habendum sit, quod quis interrogatus verisimiliter respondisset, retrahiri werden; jedoch posito, non concessso, daß in casum editi statutis bonorum entweder die Ehe nicht erfolgt / oder denen immobilar Erben die passiv Capitalia eben also zum Last / als die activa zum Nutzen zugewiesen worden wären / so hätte dem Hoff - Rathen Fabri frey gestanden eins von diesen alternativis zu erwöhlen; und wann er das erste erwöhlet hätte / so würde die Wittib nicht allein keine mobilia, sondern auch keine donationem propter nuptias, keine acquisita, und keinen usumfructum immobilium überkommen haben; stante illo, daß der Verstorbene hätte erklären können / quodnam ex duobus eligere voluisse, so mögen dessen Erben solche Erklärung annoch dahin thun / daß die Ehe nicht erfolgt seye / und die Wittib nichts überkommen haben würde; ubi enim contrahentes possunt ambiguas suas conventiones seu intentiones interpretari & deducere, id quoque possunt eorum hæredes, quia hæres intelligitur eadem persona cum defuncto.

Bart. in l. gerit. n. 27. ff. de acquir. hæredit.

Manic. de tacit. & ambig. convent. lib. 2. tit. I. n. 19.

Das Sophisma des 11. ten Argumenti muß einem jeden in die Augen fallen / dann in der Stadt Edßen hat niemand zu statuiren / wie die successiones im Erz - Stift Edßen zu reguliren seyen / allermassen dem in ein und anderen Statutis ganz wohl erfahrenen Hoff - Rath Fabri nicht unbekent seyn können; da folglich die pacificirende Eheleuth in denen in pactis nicht entschiedenen Fällen nach denen Stadt - Edßnischen Rechten und Statutis es gehalten haben wollen / so haben sie gewolt / daß es also zu halten seye / wie es nach Stadt - Edßnischen Rechten und Statuten unter Stadt - Edßnischen Eingesessenen pflegt gehalten zu werden.

Das 12. te Argument besteht in ebenmäßigm Sophismate, zu wessen Widerlegung gnug ist / daß in denen Fällen / worüber in pactis dotalibus keine Verschung geschehen / es nach Stadt - Edßnischen Rechten und Statuten gehalten werden solle; da nun super lucro mobilium & exclusione capitalium activorum eine auftrüfliche / super passivis aber keine Verschung geschehen / so müssen quoad passiva die Stadt - Edßnische Rechten observirt werden / ohnerachtet quoad activa es anderster verordnet seye / als es nach besagten Stadt - Edßnischen Rechten gehalten wird.

Ad 13. ^{tium} Gleichwie tempore pactorum dotalium pro casu futuro zu halten ware / daß der Hoff - Rath Fabri improlis mit Tode abgehen / und die damalen gehabte Schulden / wie er gleichwohlen fine ulla

ulla exceptione ex mobilibus verindgt hat / nicht abführen / mithin zwischen denen jeg litigirenden Theilen die Gelegenheit darüber Proces zu führen sich ereignen würde; so ist auch der §. fin. ad hunc casum zu appliciren / von welchem ob claram litteram keine Äquivocation oder Obscurität zu behaupten ist / obschon die Wittib Fabri demselben allerhand irrite / ungegründete und sophistische Explicationes zu geben mit desto grösserem Unfug unterstehen wil / da sie zu jenen Schulden/ welche nach Erz - Stift - Cöllnischen Statutis mobilar seynd / und wo von ebensals in pactis dotalibus keine klare Abrede geschehen ist / sich bekennend , nur von denjenigen sich bestreuen wil / welche nach Stadt - Cöllnischen Rechten für mobilar gehalten werden / nach Erz - Stift - Cöllnischen Rechten aber den immobilar Erben obliegen / wozu sie mit ihrer Mutter und übrigen / denen Pactis dotalibus unterschriebenen Anverwandten wüste / oder wissen konte / amplectendo Statuta Civitatis Coloniensis, obligirt zu werden ; und so fern hierüber eine Interpretation Platz haben solte / wie nicht / so müste selbige pro promissore contra stipulatorem dergestalt geschehen / ut minorem inducat obligationem, per

*L. veteribus 39. ff. de pact. L. labeo 21. ff. de contrab. empt. L. 9.
& L. 34. ff. de reg. jur.*

Et ut minus præjudicet parti gravatae ac de damno vitando certanti,

*Cravet. conf. 333. n. 13. conf. 396. n. 12. conf. 412. n. 8. & conf.
888. n. 8.*

Zumalen unwidersprechlich ist / daß die Erben / qui censemur una persona cum defuncto, eumque repræsentant, de damno vitando, die Wittib aber de lucro capiendo certire / und des Ends auf der so wohl nach Erz - Stift - Cöllnischen als Stadt - Cöllnischen Statuten auff die Erben ipso facto verfallener Erbschafft / fundamentum constitudo in pactis dotalibus, mobilia onere æris alieni libera prætendire / mithin / obschon die Erben zu erst ad judicium provocirt haben / pro actrice zu halten seye; wogegen der von iho angezogener Carpzovius nichts lehret / gestalten derselb die verba dubia pro promissore, ejusque hæredibus contra stipulatorem de lucro certantem interpretaret.

Ad 14. tum Bekennen die immobilar Erben sich zu keinen anderen Schulden / als welche nach Stadt - Cöllnischen Rechten und Statuten von ihnen abgetragen werden müssen. Und obzwarn selbige ebensals nach Erz - Stift - Cöllnischen Statuten ihnen obliegen / so ist jedoch solche Agnition nicht in Ansehung dieser / sondern jener Statuten geschehen.

Ad 15. tum Nach Stadt - Cöllnischen Statuten seynd obangezeigter massen die in Frag stehende Schulden gemeinschaftlich / und nachdem die Wittib rupto thoro & sic dissoluta societate conjugali nicht allein die independenter à præmorientia mariti in vim communionis conjugalis iho gehörende Halbscheid / sondern daneben in vim pacti die völliche gemeinschaftliche massam sich zueignet / so muß sie auch allinge solcher gemeinschaftlicher massæ obliegende Schulden übernehmen / wie auf obangezogenen Stadt - Cöllnischen Rechten Art. 10. & §. 37. angezeigt ist / und die Wittib ipso facto gestanden / da sie zu allen gereichten Schulden / die nach Erz - Stift - Cöllnischen Statuten Gereid seynd/ sich schuldig erkant, und nur gegen diejenige Schuld / so nach Stadt - Cöllnischen Statuten zwarn Gereid ist / in denen Erz - Stift - Cöllnischen

schén Statutis aber denen immobilar-Erben zugewiesen wird / excipiit hat ; wann man auch auff die am Unter-Rhein fast aller Orths eingeführte Rechten und Gewohnheiten gehen sollte / so müste gleichwohlen die Wittib / sive ex statuto , sive ex pacto mobilia obtineat , die mobilar-Schulden abführen.

Chriſt. in decis. Belg. vol. I. decis. 213. n. 6. vol. 3. decis. 20. § 52.

Papon. lib. 17. tit. 4. ar. 5.

Abraham à Wesel tract. 2. cap. 3. n. 12.

Peck. de testam. conjug. lib. I. cap. 45. n. 13.

Quiscunque enim titulo lucrativo etiam particulari accipit mobilia defuncti conjugis , tenetur ad solutionem debitorum.

Peck. loc. cit.

Vætz. in hist. Jur. Julian. n. 209.

Quia non dantur bona mobilia , nisi deducto ære alieno mobilari.

Stock. de jur. devol. cap. 13.

Ad 16^{um}. Ist oben angezeigt / daß die Wittib Fabri , wann sie die ganze gemeinschaftliche massam mobilarem in vim pactorum dotalibus ^{Ad 16^{um}.} erblich behalten wil , nach Stadt-Cöllnischen Rechten und Statuten auch alle gemeinschaftliche Schulden abzuführen gehalten seye ; idem enim est de toto quoad totum , ac de parte quoad partem.

Ad 17^{um}. Ist mehrmahlen gesagt worden / daß die in pactis dotali bus dem lebt-Lebenden zugelegte Mobilien von denjenigen zu verstehen seyen / die sine speciali pacto des verstorbenen Erben ab intestato zukommen thåten / nemlich von einer Halbscheid des tempore mortis unius ex conjugibus erfindlichen mobilar-Borraths / und wann es auch also nicht genommen werden wolte / so verbliibe die Wittib jedoch nach mehrgemeltem §. 37. Statutorum Colonensium zu allen mobilar-Schulden verbunden.

Ad 18^{vum}. Wann auch der Hoff Rath Fabri ante matrimonium mit auffgeborgtem Geld immobilia acquirirt hätte / wie nicht erwiesen ist ; so thåte jedoch die ex hac causa contrahirte Schuld nicht allein nach Stadt-Cöllnischen / sondern auch nach Erz-Stift-Cöllnischen Rechten von solcher mo- und immobilar-Qualität seyn und verbleiben / welcher dieselbe ist / wann sie in alias usus verwendet wäre ; indessen befindet sich (A) in hæreditate nicht dasjenige Capital von 5000. Rthlr. zu wessen Erwerbung der Hoff-Rath Fabri die in posta 11^{ma} adjuncti litt. B. enthaltene Schuld auffgenommen hat ; was (B) (C) & (D) von Erkauung und Verbesserung des Guts zu Roisdorff / so dann von dem Gut zu Königswinter erwehet wird / bestehet in unbescheinigten allegatis , außer daß auf diesen Stücken 800. und respectivè 1200. Rthlr. Schuld haften / welche posta 9^{na} & 10^{ma} adjuncti litt. B. specificirt / und von denen immobilar-Erben übernommen worden seynd. (E) Die in posta 5^{ta} specificirte 1500. Rthlr. aber seynd eine fremde Verburgungs-Weise contrahirte Schuld / womit folglich einige immobilar-Güter nicht befreyet seyn mögen.

Digrediendo ad responsum der Universität Salzburg / so ist es Ad 1.^{um} ein irriges suppositum , worin besagte Universität sich genfis selbst gefunden haben würde / wann sie auff ihre relation super postis pro vi. 9^{na} & 10^{ma} reflectirt hätte ; bingegen aber thuet sich die Wittib an. Ad massen / denen immobilar-Erben fast alle Schuld auffzutragen / und 1.^{um} zur exoneration der mobilar-Erbhaft die immobilar-Hæredität völlig inutil zu machen.

Ad
2.dum.

Ad 2.dum bewähren die acta, daß die Wittib Fabri nur einmahl per transennam, nemlich in exhibito de 17. Junii, 1727. Anregung gethan / daß sie quā succedens ex pacto in mobilibus zu keinen Schulden verbunden seye; dagevorn aber / und hernechst nach gründlicher Ablehnung dieses argumenti hat sie zu denen mobilar-Schulden sich alzeit und beständig erkennet. Allermassen dann auch

Ad
3.tium.

Quoad 3.tium in responsione ad argumentum 15.tum viduae Fabri aufgeführt / und besagte Universität angenommen hat / daß eine Distinction inter debita mobilaria & immobilaria zu machen / und jene der Wittiben Fabri auffzulegen seyen; wiewohlen sie darin contra apertam litteram pactorum dotalium gegangen ist / daß in diversitate statutorum super resolutione, quānam sint debita mobilaria, & quānam immobilaria, auf die Erz-Stift-Cöllnische Statuta zu achten seye.

Ad
4.tum.

Dann ad 4.tum Kan dieses (A) ex capite Domicilii des Hoff-Rathen Fabri nicht präsumirt werden, wo vermutlich auff Verlangen der Wittiben Fabri ihrer Mutter und Unverwandten pacificeret ist / daß in casibus non expressis die Stadt-Cöllnische Statuta, quae sunt Statuta loci, contractus & domicilii uxoris, observirt werden sollen / wobei eine Confusion eben wenig zu behaupten ist/ als wann Stadt-Cöllnische eingessene Eheleuthe nach dasigen Rechten sich reguliren; (B) daß aber die Ehe-Pacta zu Favor des lebt-lebenden auffgerichtet seyen / kan zwar nachgegeben werden, dergestalt jedoch / daß ein jeder von denen contrahirenden Eheleuthen auch in casum præmorientiae sich und seinen Erben habe prospiciren wollen/ allermassen die aufrückliche Exclusion der sonst in lucro mobilium begriffen gewesener activ-Capitalien gnugsam bewehret; und wann man bloßhin ad favorem superstitis sehen wolte / so könnten unter diesem Prätext nicht weniger die nach Erz-Stift-Cöllnischen Rechten pro mobilaribus gehaltene Schulden denen immobilar-Erben auffgetragen werden. Die intentio contrahentium ist gewesen / dem lebt-Lebenden mit dem lucro mobilium zu favorisiren / anderster jedoch nicht / als cum onere solvendi debita mobilaria, welche nemlich nach Stadt-Cöllnischen Rechten und Statuten mobilar seynd; wann nun gesetz / jedoch ungestandenen falls / wegen der vom Hoff-Rathen Fabri contrahirt - und tempore mortis noch nicht abgeföhrt Schulden das lucrum so ansehentlich nicht gewesen wäre / als derselb sich wohl eingebildet haben mögte / cū multi de viribus patrimonii sui plura præsumant, ac sunt, so verbliebe jedoch die Intention zu favorisiren / gleichwie bey einem seine mit Schulden belastete Hæredität per Testamentum verlassenden Testatoren / und könnte deshalb zu Favor des lebt-Lebenden in præjudicium præmorientis, ejusque hæredum, ex mera benefaciendi conjectura contra expressa pacta nichts eingeführt werden; was aber dahier de respectu ad Statuta patriæ Colonensis angezogen wird / hat in Responsione ad Argumentum 2.dum seine Erledigung. (C) Es kan von keiner Beschränkung der Erz-Stift-Cöllnischer Statuten gesagt werden / da die contrahirende Eheleuthe selbige tacite excludirt / und die vorfallende Sachen nach Stadt-Cöllnischen Rechten und Statuten zu reguliren beliebt haben / worüber die Wittib Fabri sich umb so weniger beschwehren kan / da in allen benachbarten Orthen / wo per Statuta vel Consuetudines dem lebt-Lebenden die Mobilien zugelegt werden / (die Erz-Stift-Cöllnische Statuta allein aufgeschlossen) derselb hingegen die mobilar-Schulden

ab-

absführen muß / und unter solchen mobilar - Schulden die Interesse gebende Capitalia passiva begriffen seynd. Ad (D) wird die Responsio ad Argumentum 9.^{rum} & 10.^{rum} Videl Fabri erhohlet / jedoch mit dem Zusatz / so viel den passum belanget / daß besagte Wittib ad incogitata nicht verbunden werden könne / daß nemlich sie mit ihrer Mutter und übrigen Anverwandten gnugsam wüste / was massen sie erga lucrum mobilium zu denen mobilar - Schulden gehalten / und was für Schulden nach Stadt - Cöllnischen Rechten mobilar seyen / weit besser als ihro bekant gewesen / was für Schulden nach Erz - Stift - Cöllnischen Statuten inter mobilaria gezählet werden / da sie tempore pactorum dotalium in der Stadt / und nicht im Erz - Stift Cölln gewohnet hat / zu geschweigen / daß sie nicht de damno vitando , sondern de lucro captando certire / und die immobilar - Erben dieselbe anderster nicht zu denen Schulden obligat behaupten wollen / als wann sie die mobilia zu behalten gemeint ist / quod lucrum si velit ex pactis dotalibus , debita etiam incogitata solvere tenebitur. Ad (E) wird die Antwort ad Argumentum 18.^{rum} der Wittiben Fabri und ad (F) die Antwort ad Argumentum 7.^{rum} & 9.^{rum} wiederhohlet. Endlich ad (G) dienet mit wenigem / daß die immobilar - Erben der Wittiben nicht alle / sondern nach eigenem Responso Universitatis Salisburgenis nur die mobilar - Schulden zuweisen wollen / dergestalt jedoch / daß nach denen Stadt - Cöllnischen Rechten regulirt werde / welche Schulden mobilar seyen oder nicht.

Ad 5.^{rum} ist nicht zu ermessen / wie man ab uno extremo ad aliud verfallen thue / nachdem die Wittib Fabri zu denen mobilar - Schulden sich bekennet / und die Frag / quænam sint debita mobilaria? Nach denen Stadt - Cöllnischen Rechten und Statuten erörtert wird / noch kan man auff die Præsumption gerathen / daß der Hoff - Rath Fabri cum damno uxoris einen Vortheil gesucht habe ; dann es ist keine Frag de damno uxoris & lucro mariti ejusve hæredum , sondern de damno mariti ejusve hæredum & lucro uxoris , da nemlich die Wittib Fabri , welche ihrem Ehe - Mann præter dotem nichts eingebracht hat / so derselb in casum præmorientia uxoris hätte lucriren können / ob præmorientiam mariti dessen Erben ab intestato die ganze mobilar - Hinterlassenschaft entziehen / und ihnen dabeneben contra eorundem pactorum tenorem die mobilar - Schulden zuweisen wil ; es bestehet demnach die interpretatio clausulæ admissivæ Statutorum Civitatis Coloniensis , daß sie nemlich von Fällen zu verstehen seye / worüber weder in Pactis dotalibus noch in Statutis patriæ Coloniensis etwas versehen ist / in einer ungegründeter ad Argumentum 5.^{rum} der Wittiben Fabri refutirter idea , welches die Respondenten selbst erkennend auff diese Interpretation gerathen / daß nemlich selbige von denen Fällen zu verstehen seye / worüber in pactis dotalibus neque expressè , nequè tacite etwas verordnet ist ; allermassen darin tacite verordnet wäre / daß der lebt - Lebende nicht zu allen Schulden verbunden seye ; allein die immobilar - Erben des Hoff - Rathen Fabri wollen auch die Wittib nicht zu allen / sondern nur zu denen nach Stadt - Cöllnischen Rechten ihro obliegenden Schulden verbunden haben / wogegen weder tacite , weder expressè in pactis dotalibus etwas verordnet ist ; der Unbestand dieser Explication wird ebenfalls in mehr gemeltem Responso angemerkt / und dahero gesetzt / daß obige clausula respectu der in der Stadt Cölln gelegener Güter zu verstehen seye ; diese Interpretation verdienet aber keine Antwort / da

per alternativam die statuta bonorum sitorum à statutis Civitatis Coloniensis klar unterschieden seynd ; da endlich die Respondenten auff keine von ihren Interpretationen vertrauen / daß sie in Rechten beständig seyn / so geben sie vor / der gleichen clausulae pflegten össers à Notariis sine advertentia partium denen Instrumentis contractuum eingetragen zu werden ; über diesen passum ist es sich nicht gnugsam zu bewundern / da solches quā facti nicht allein von keinem Theil in actis gesagt / sondern auch die Ehe-Pacta nicht einmahl à quodam Notario concipiirt / oder unterschrieben seynd / hingegen aber an Seithen der Wittiben Fabri vorgewendet worden ist / daß der Hoff-Rath Fabri den Auffsatz gemacht habe.

Ad
etiam.

Ad 6.^{um} Ist nicht zu behaupten / daß die communio bonorum ausdrücklich habe beliebt werden müssen / zumalen in der Stadt Edlen / utpote in loco contractus & domicilii uxoris , nichts bekannter ist / als daß daselbst unter Eheleuten (exclusis immobilibus) alles gemeinschaftlich seye ; und wann schon in pactis dotalibus von Fällen / die sich noch zutrügen / gemeldet / die communion aber gleich nach bestiegenem Ehe-Beth eingeführt wird / so verbleibt jedoch die Hinterlassung der Schulden ein casus futurus, der nach solchen die communion einführenden Rechten erörtert werden muß ; deßhalben ist aber kein Überfluss gewesen / in pactis dotalibus dem lebt-Lebenden alles Gereide zuzulegen / weilen sonstens derselb juxta art. 10. statutorum mit des Verstorbenen Erben das Gereide hätte abtheilen müssen ; was aber in supposito introductæ communionis bonorum bey diesem argumento 6.^{to} weiter angeführt wird / findet auf obigen fundamentis der immobilar-Erben und ex responsionibus ad argumentum 16.^{um} & 18.^{um} seine Erledigung ; auch wissen besagte immobilar-Erben von keinen Mobilien / so sie der Wittiben Fabri entzogen haben sollen. Nachdem also bewähret ist / daß die Wittib Fabri , wann sie alle mobilia erblich behalten wil / all diejenige Schulden / welche nach Stadt-Cöllnischen Rechten mobilär seynd / erkennen müsse ; so schreiten die immobilar-Erben zur anderter special Frag / über die in der Beylag litt. B. enthaltene Schulden / wer nemlich dieselbe abzuführen gehalten seye ?

Posta
prima.

Die erste Posta , nemlich die von der Wittib Fabri eingebrachte dotem ad 3000. Rthlr. bekennet dieselbe in mobilibus zu stecken / und thut dieselbe nicht prætendiren.

Posta
secunda.

Posta 2da Die von dem Hoff-Rathen Fabri versprochene donatio propter nuptias ad 3000. Rthlr. wegen dieses notorii debiti mobilaris wil die Wittib Fabri sustiniren / daß weilen vi pactorum dotalium sie alles Gereide erblich behalten / und anbey die donation propter nuptias lucriren sollen / ihro neben dem Vorrath an Mobilien diese 3000. Rthlr. ex immobilibus gebühren ; es ist aber dagegen wohl zu erwegen / daß die contrahirende Eheleute ihre dotem & donationem propter nuptias sich einander in Geld / mithin in mobilibus , versprochen / und dabei die Intention gehabt / dieselbe nicht mit Verkauff- oder Beschwehrung der Immobilien / umb also das lucrum mobilium desto grösser zu machen / sondern aus ihren Mobilien / und zwarn den baaristen mobilär-Mittelen herzunehmen ; allermassen dann auch die Wittib ihrerseitigen Heyraths-Pfennig nicht ex immobilium alienatione vel aggravatione , sondern ex mobilibus , nemlich der Baarschaft hergenommen hat , also / daß wann der Hoff-Rath Fabri seine

Braut

Braut überlebt / und diese tempore mortis das Ihrige geerbt hätte/ er neben dem allingen Vorrath in mobilibus, diese 3000. Rthlr. ex immobilibus nicht hätte prätendiren können; dieses muß die Wittib Fabri gestehen / gibt aber vor / der Hoff-Rath Fabri hätte tempore initi matrimonii wenige Baarschafft vorräftig gehabt / und die donation propter nuptias nicht / wie sie ihre dotem , in baarem Geld eingebracht / folglich da ihro die Mobilien absonderlich zugelegt seynd / so müßte die donatio propter nuptias per alienationem vel aggravationem immobilium angeschafft werden ; ob nun tempore initi matrimonii ein groß oder kleiner Vorrath an Geld bey dem Hoff-Rath Fabri gewesen / ist dessen immobilar-Erben zwar unbekant / dieses ist aber in facto notorium , daß er gegen die von seiner Braut eingebrachte blosse 3000. Rthlr. sein allinges tempore obitūs über 20000. Rthlr. deductis passivis sich zu ertragen befundenes mo- und immobilar-Bermüden / und darunter in specie actionem liquidam ad dotem sibi ab uxore primi thori promissam von 4000. Rthlr. (quæ actio ad pecuniam als baares Geld umb so mehr zu consideriren ist , da sie in dieser consideration ad classem mobilium referirt werden wil) in die Ehe würcklich eingebracht habe / und daß er pactis non obstantibus selbige ex massa mobilari hätte hernehmen / oder darin anweisen können / wie auch / wann sie würcklich in baarem Geld eingebracht / und tempore mortis in paratis nicht vorhanden gewesen wäre / selbige ab hæredibus immobilaribus nicht prätendirt werden könnten / vide exhibitum viduæ de 17. Januarii, 1727. allermassen die Wittib Fabri ratione illatæ dotis selbst nachgibt / und dahero / obschon sie die Steur so wohl als die Gegensteur præter mobilia haben sollen / jedannoch das Wort *præter* oder *anbey* dahin nicht extendiret / daß sie die eingebrachte dotem von denen immobilar-Erben prätendiren mögen; hat nun der Hoff-Rath Fabri , pacto lucri mobilium non obstante, die versprochene donation propter nuptias ex mobilibus hernehmen/ oder darin anweisen können / gleichwie seine Braut ihre dotem ex mobilibus hergenommen hat / wäre auch die Wittib Fabri unbefugt ex immobilibus etwas zu prätendiren / wann ein Vorrath von 3000. Rthlr. in baarem Geld vorhanden gewesen / und pro donatione propter nuptias angewiesen worden wäre / so mag sie auch in supposito, daß dieser Vorrath nicht gewesen / noch andere mobilia zur Gegensteur angewiesen worden seynd / die clausulam *anbey* also nicht interpretiren / daß ex hac ratione die donation propter nuptias ex immobilibus herzunehmen seye / zumalen es ein allzugrosser intentioni Contrahentium ganz widriger rigor wäre / den Hoff-Rathen Fabri und dessen Erben unicè ob intermissam assignationem in mobilibus obligat zu halten / daß sie der Wittiben Fabri, die mehr nicht als 3000. Rthlr. und gleichfalls nichts gegen die illata mariti eingebracht hat/ alles Gereide / alle Baarschafft / und in specie obgemelte Forderung von 4000. Rthlr. belassen / und ihro anbey ex immobilibus die donation propter nuptias bezahlen sollen ; allermassen wann viele tausenden in paratis nummis vorräftig gewesen / gleichwie von einigen Geldern und von einer liquider action von 4000. Rthlr. in confessu ist / die Wittib Fabri auff diese Weise alle solche Tausenden sub prætextu lucri mobilium & in iis non assignatae donationis propter nuptias hinnnehmen / und anbey denen immobilar-Erben mit Forderung solcher donation propter nuptias beschwerlich fallen könne ; quod cum verisimili intentioni contrahentium omnino fuerit contrarium , & incongruum læsionem pariter ac indebitum lucrum viduæ post se trahat,

pactum generale lucri omnium mobilium restringi & civiliter intelligi debet.

Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 3. tit. 2.

Dass nemlich der lebt-Lebende, was deductâ dote & donatione propter nuptias quâ ære alieno mobilari an Mobilien übrig ist/ erblîch behalten solle; in welchem sensu die besondere Zulag der Steur und Gegen-Steur nicht überflüssig wäre, sondern diesen effectum operiren thâte / dass wann die Mobilien zu Afsführung der Steur und Gegen-Steur nicht zulänglich wären, die Immobilien dafür in sub-sidium angegriffen werden könnten / und auff diese Weise werden die Statuta patriæ Coloniensis, da sie dem lebt-Lebenden tit. 8. §. 3. das Heyraths-Guth / und in §. 5. absonderlich die Mobilia zulegen / durchgehends verstanden; nicht weniger auff diese Weiz wird in der Stadt Edlen in casu stipulati lucri dotis & donationis propter nuptias dieses lucrum ex massa communionis, nicht aber ex medietate præ-defuncti vorab bergenommen; und irret nicht / dass die Wittib vorwende / gleichwie sie ihre dotem in baarem Geld eingebracht / und sich darüber hat quitiren lassen / also der Hoff-Rath Fabri ein gleiches hätte thun sollen / cum conjuges obligati sint ad idem factum; dann es ist ja Unterscheid zu machen inter uxorem ad domicilium viri traductam, & maritum traducentem, qui est paterfamilias, cuius omnia esse præsumuntur, quæ uxor se intulisse non probaverit, welchem ja keine vernünftige Frau zumuthen kan / dass derselb in casu, quo amplum patrimonium possidet, & tam ex eo, quam ex industrialibus uxorem cum reliqua familia alit, die in pactis dotalibus versprochene Donation propter nuptias specialiter anweisen, à reliquo patrimonio separiren / ihro zur Administration übergeben, und sich darüber quitiren lassen solle; und wann die Wittib Fabri dieser Meinung gewesen wäre / würde sie ja / donec maritus sua ex parte donationem propter nuptias præstiterit, ihre Dotem zurückgehalten/ oder mit der Donation propter nuptias compensirt haben; wann man auch supponiren wolte / dass der Hoff-Rath Fabri zu allem diesem schuldig mithin in mora implendi contractum gewesen wäre/ welche jedoch interpellatione non probatâ nicht zu behaupten ist / da gleichwohl diese Anweisung in mobilibus pretiosis, oder zum wenigsten in obgemelter liquider Forderung von 4000. Rthlr. ohne einige erdenckliche Widerrede der Wittiben Fabri hätte geschehen können; so muß nunmehr post ipsius mortem solches dessen Erben bevorstehen/ qui censentur eadem persona cum defuncto, ita

Mantica loc. cit. lib. 2. tit. I. n. 19.

Zumalen eine ali zu grosse aller Vernunft widerstrebende poena moræ wäre / quam contrahentes sibi imposuisse nullatenus dici potest, dass derenthalben der Hoff-Rath Fabri und seine Erben sohane Donation propter nuptias in immobilibus solten constituiren müssen/ da jedoch die Wittib Fabri ihre Dotem in mobilibus constituit hat; und kommt es demnach auff die universal Zulag aller Gereidschaft/ und anbey der Steur und Gegen-Steur nicht an; dann gleichwie diese locutio universalis ex confessione der Wittiben ratione illatae dotis würcklich restringiret wird / ut dos, licet ita prout illata est, amplius non extet, præter mobilia exigi non poscit, gleichwie sie auch eben also würde restringirt worden seyn/ wann der Hoff-Rath Fabri die Donation propter nuptias baar eingebracht / oder in mobilibus assignirt hätte/ so muß sie auch also restringirt / und verstanden werden/ dass sie annoch in mobilibus assignirt werden könne/ son-

sonderlich da dieses denen Erz-Stift-Cöllnischen so wohl als Stadt-Cöllnischen Rechten gemäß / und ein anderes der Orthen fast nicht erhört ist / auch es von selbsten sich verstehet / daß das ex alienum mobilare (wofür diese Donation propter nuptias unwidersprechlich zu achten) vor allem à lucro mobilium deducirt werden muß / ungehindert / daß die Wittib hierunter pro Creditrice und die immobilar-Erben pro Debitoribus gehalten werden wollen ; gestalten die qualitas Creditoris dieselbe nicht qualificiret / von sich diese Schuld abzuwerfen / eber wie sie ob istam qualitatem Creditricis ihre dotem ab hæreditibus immobilaribus nicht einmahl prætendiren darff ; und da dem Hoff-Rathen Fabri nicht obgelegen die Donation propter nuptias ex immobilibus herzunehmen , also ist ebenfalls nicht zu behaupten / daß dessen immobilar-Erben pro debitoribus istius donationis propter nuptias præcisè anzusehen seyen.

Ob nun zwarn auch dieser Gestalt die Argumenta der Universität Salzburg ihre Erledigung befinden / so wollen jedoch die immobilar-Erben unberührt nicht lassen / was Gestalten erstlich von besagter Universität unbefugter Dinge dubitirt werde / ob nicht nach Stadt-Cöllnischen Rechten die Donatio propter nuptias , pro qua omnia mariti bona obligata sunt , für immobilar zu halten seye / da die Wittib Fabri solches dubium nicht einmahl movirt hat.

Zweitens præsumirt dieselbe Universität / es müsse in der Stadt und in dem Erz-Stift Edlen so unerhört nicht seyn / als es vor gegeben wird / daß der lebt-Lebende neben denen Mobilien das Hennraths-Gut fordere / weilen die Wittib Fabri ein und anderes forderten / und solches in re omnibus nota nicht fordern würde / da sich vernünftiger Weise dasjenige pro exemplo nicht anziehen lasset / welches impugniret wird / und die Anlaß gibt / daß man darüber als eine unerhörte Sach sich beschwehren müsse.

Drittens verwirft ermelte Universität das Allegatum der immobilar-Erben , daß die besondere Zulag der Steur und Gegen-Steur nicht überflüsig seye / sondern den effectum habe / daß dieselbe / wann die Gereidschafft dazu unzulänglich gewesen wäre / ex immobilibus gebühret hätte / weiß aber keine andere Ration vorzubringen / als daß sie nicht begreissen könne / wie doch die immobilar-Erben / welche der Wittiben den vollen Schulden-Past aufzubürden suchten / sich dieser Interpretation haben bedienen wollen / indem sie biedurch einen Casum außersonnen / worin der Wittib die Donation propter nuptias absonderlich zu vergüten wäre / da sie sich doch durchaus ab omni ære alieno enthoben wissen wolten ; es verbleiben aber die immobilar-Erben bey ihrem nicht allein in Jure , sondern auch in der Vernunft gegründeten Allegato , daß die besondere Zulag der Steur und Gegen-Steur den effectum operire / daß deficientibus immobilibus dieselbe als ein debitum hæreditarium ex immobilibus abgeführt werden müssen ; allermassen es sich von selbst verstehet / daß sie in subsidium zu allen Schulden / mithin auch zur Steur und Gegen-Steur verbunden seyen ; und ist contra fidem Actorum , daß die immobilar-Erben keine Schulden agnosciren wollen / wie dann auch die Universität selbst priorum immemor ein anderes ad Postam 9.nam & 10.mam referirt hat.

Viertens / da die immobilar-Erben angezogen / wie es hätte seyn können / daß der Hoff-Rath Fabri tempore initi matrimonii viele

viele Tausenden in baarem Geld liegen gehabt / neben welchem auff solche Weise wegen unterlassener Anweisung der Donation propter nuptias die Wittib Fabri ex immobilibus sothane Donation prætendiren könne / hat die Universität geantwortet / dieser Casus seye nicht obhanden/ es seye auch nicht jeder Folgerung statt zu geben / si sit ratio diversitatis, und hätte man allenfalls noch dahin zu seben gehabt / woher die Baarschafft gekommen / und ob selbige inter mobilia Viduæ relicta zu computiren gewesen; auff diese ganz seltsame Antwort wird replicirt / es seye damahlen juxta confessata Geld vorrätig gewesen/ wiewohlen das Quantum unbekant ist / der Hoff-Rath Fabri hat auch mehrgemelster massen damahlen actionem liquidam von 4000. Rthlr. gehabt / quæ loco donationis propter nuptias assignari potuisset, und ist gnug / daß aus dem principio , quod donatio propter nuptias in vivis debuerit assignari in immobilibus, ut post mortem nequeat prætendi ex immobilibus, ein grosses absurdum oder eine grosse Injustis entstehen könne; siquidem contractus ita interpretandi, ut absurdum non tantum non sequatur, sed etiam ut sequi non possit, imò ut absurdum cesseret, verba etiam impropiè accipienda sunt, & si generalia sint, restringi debent,

Mantic. loc. cit. tit. 13.

Sonsten ist zwarn wahr / daß nicht jeder Folg statt zu geben seye / si sit ratio diversitatis, es wird aber der Unterscheid nicht exprimirt/ viel weniger angezeigt / und ist es folglich eine bloße Rede; daß sie aber auch endlich darauff gerahet / als wann der Hoff-Rath Fabri auf der von abgelegten Capitalien nicht herrührend. und unter das der Wittiben zugelegtes Gereide gehöriger Baarschafft die donation propter nuptias nicht habe constituiren können/ ist umb so weniger zu begreissen / da dieses intentioni Contrahentium allerdings zuwider ist / die Wittib auch nemahlen dieses ganz ungereiuntes principium zu führen sich angemasset, noch auch selbst ihre dotem auf Baarschafft / so von abgelegten Capitalien herrühret / eingebracht hat; allermassen dann auch der Hoff-Rath Fabri nicht die tempore pactorum dotalium gehabte / sondern die tempore obitus vorrätige Mobilien der Wittiben zugelegt / daben aber der Macht / dñs oder jenes Stück zu veräussern und sonst darüber zu schalten / sich nicht begeben hat.

Posta
tertia.

3.^{ta} Posta bestehet in 2000. Rthlr. welche der Hoff-Rath Fabri und seine Wittib stante thoro bey der Wittib Hilgers, vermdg recogniti sub litt. D. gegen interesse auffgenommen haben; wozu aber die immobilar-Erben sich nicht bekennen können / 1.^{mo} weilen selbige Schuld nach Stadt-Edlnischen Rechten mobilair ist, auff welche vi pactorum dotalium, wie auch / weilen sie in der Stadt Edlen / bey ein r Stadt-Edlnischer Wittiben contrahirt ist/ juxta

Hees. de acquæst. conjug. comm. lib. 2. loc. 108. n. 109. & seqq.
Hierunter geachtet werden muß.

2.^{dd} Weilen der Wittiben der Gewinn zweyter Ehe privative zugelegt / einfolglich sie auch selbiger Ehe Schulden privative abzutragen gehalten ist / allermassen sie selbst ad quæstionem 1.^{mam} argumento 18.^{vo} zu behaupten suchen.

3.^{ti} Weilen dieses Geld in specie nicht in usum des Hoff-Rathen Fabri, sondern zur Acquisition eines der Wittiben Fabri vi pactorum dotalium verbliebenen immobilar-Guths auffgenommen worden / de lucro aber nichts zu reden ist / nisi deducto ære alieno; und ob sie zwarn nur 1400. Rthlr. dabin verwendet zu seyn gestebe / darüber auch den immobilar-Erben ein Juramentum deferire / so seind diese

diese jedoch solches zu glauben nicht schuldig / und nöthig befindenden
Falls bereit / ein Juramentum ignorantiae aufzuschwören.

4.^{to} Weilen die Wittis selbst mit ihrem Mann diese Schuld con-
trahirt hat, und die immobilar-Erben ihre Schulden vorzuzahlen nicht
verbunden seynd.

Posta 4.^{ta} Besteht in 1500. Rthlr. welche der Hoff-Rath Fabri Posta
vor der Ehe bey dem Hoff-Rathen von Geyr, vermidg litt. E. gegen ^{quarta.}
Interesse auffgenommen hat; da dieserthalben die Frag bloßhin darauff
ankommet / nach welchen Statutis die Qualität dieser Schuld zu reguli-
ren seye; so beziehen sich die immobilar-Erben auff ihre ad Quæstio-
nem i.^{mam} oben angeführte Fundamenta.

Posta 5.^{ta} besteht in 1500. Rthlr. welche vermidg litt. F. der ^{Posta}
Schaffen Rentlin dem von Wrede ex transactione schuldig ist / und ^{quinta.}
wofür der Hoff-Rath Fabri sich folgender massen verbürget hat:
Dass dem Herrn von Wrede die völlige Vergütung wieder-
fahren solle / solches übernehme ich als meine eigene Schuld
mit Begebung aller Exceptionen / gestalten bey entstehender
Erfüllung des Vergleichs mich dafür als Haupt-Schuld-
ner anzusehen und zu besprechen; diese Schuld ist nach Stadt-
Cöllnischen Rechten mobilar, welches obzwarn denen immobilar-
Erben juxta deducta ad Quæstionem i.^{mam} gnug ist / so thun sie je-
doch noch ferner behaupten / das selbige auch nach Erz-Stift-Cöll-
nischen Rechten respectu des Hoff-Rathen Fabri inter debita mobi-
laria gezählet werden müsse; dann obzwarn derselb sich als Haupt-
Schuldneren dargestellt / so hat er jedoch solches per verbum gestalten
also limitiret / wann der principalis debitor nicht zahlen würde / also
dass er anderster nicht als pro fidejussore indemnitatis anzusehen seye;
fidejussor enim, qui ita se debitorem principalem constituit, qua-
tenus principalis debitor soluturus non esset, videtur quasi sponsor
esse indemnitatis, quare mediante excusione ante omnia explo-
randum est, quid possit facere principalis.

Hering. de fidejuss. cap. 27. n. 82.

Da nun ein fidejussor indemnitatis zu nichts in qualitate Capitalis
& Interesse, sondern nur zu demjenigen schuldig ist / so der principalis
nicht zahlen kan; welches debitum quoad quantitatem ungewiss und
à futura debitoris principalis executione dependiret / so kan es für
keine auff Jahr-Renten verschriebene Schuld / die nach Erz-Stift-
Cöllnischen Statutis litt. C. denen immobilar-Erben oblieget / angeset-
hen werden; dagegen irret nicht / 1. dass der Hoff-Rath Fabri, quæ
constituens se principalem debitorem, juxta

Gail. l. 2. obs. 28. n. 2.

pro fidejussore indemnitatis nicht geachtet werden könne. 2. Dass
ein debitum immobilare respectu debitoris principalis auch immo-
bilar seye respectu fidejussoris, quia fidejussor succedit in locum
debitoris principalis, & ad idem tenetur, si principalis non solvat;
dann es wird ad 1. geantwortet / dass der citirter Gaius den casum
nicht tractare / quando quis in eventum à debitore principali non
secuturæ solutionis se debitorem principalem constituit, folglich
hat es bey obiger doctrina Heringii sein Verbleib. Ad 2. hat contra
fidejussorem indemnitatis keine andere action statt / als auff dasje-
nige / so bey dem principal-debitoren nicht erzwinglich ist / & talis

fidejussor ab initio non obligatur, sed excusso principali primo incipit obligari ad id, quod ab eo haberi non potest.

Gometz. variar. resolut. lib. 2. cap. 13. n. 3.

Franc. de fidej. cap. 8. n. 170.

Widm. ad ff. tit. de fidej. n. 3. & 4.

Posta Posta 6.ma & 7.ma bestehen Inhalten litt. G. H. & I. in Schul-
Texta, den / so der Hoff-Rath Fabri auf in sicherer Zeit zahlbare Wechsel-
& octava. Briefe aufgenommen hat; diese Wechsel-Briefe seynd nach Stadt-
Cöllnischen Rechten unstreitig mobilar-Schulden / welche Stadt-
Cöllnische Rechten nicht allein vi pactorum dotalium, sondern auch/
weilen die Schuld in Cölln und bey Stadt-Cöllnischen Einsassen con-
trahirt ist / juxta Heeserum præcitatum gehalten werden müssen;
und obwohlen demnach wiederumb überflüssig zu examiniren seye/
cujus qualitatis sint in Electoratu Coloniensi, so sol jedoch unange-
zeigt nicht bleiben / daß denenselben nach Erz-Stift-Cöllnischen Rech-
ten die qualitas debiti immobilaris nicht attribuirt werden möge / ge-
stalten juxta Extractum sub litt. C. nach selbigen Rechten die löß-
und unlößbare Rhent-Verschreibungen allein denen immobilar-Er-
ben obliegen / der lebt-Lebende aber alle unverbriefte / wie auch dieje-
nige verbriefte Schulden / so nicht auff jährliche Rhenten verschrieben
seynd / bezahlen muß; da nun ermelte Wechsel-Briefe notoriè für
keine lößbare oder unlößbare Rhent-Verschreibungen zu achten seynd/
quia in iis redditus annuus venditus non est, so müssen dieselbe nach
Erz-Stift-Cöllnischen Rechten für mobilar geachtet werden; dagegen
irret nicht / daß in sothanen cambiis der summæ debiti ein sicheres
loco interesse beygeschlagen / und also die Schuld sub usuris contra-
hirt seye; allermassen hoc etiam posito mehr nicht als eine tacita ap-
proximatio des bis zur Verfall-Zeit verlaufenen interesse zu behaupten wäre / welches nach solcher Verfall-Zeit nur allein ex mora gebüh-
ren thut; es wil zwarn ex

Carpz. part. 2. const. 30. def. 5.

Faber. ad Cod. lib. 4. tit. 24. def. 1.

Sustiniret werden / quod debeatur ex tacita mente contrahentium;
selbige Authores locis citatis tractiren aber nur allein den Casum,
ad quantas usuras debitor die præfixo non solvens atque ita mo-
ram contrahens teneatur, difficulter aber nicht / quod illud interesse
non ex stipulatione, sed vere ex mora debeatur; wiewohlen sie
dieses interesse moræ ex tacita contrahentium voluntate auff das
vorhero stipulirte Quantum determiniren; es verbleibt auch nichts
destoweniger dabei / daß es auff Jahr-Renten verbriefte Schul-
den seyen / welche Verbriefung außdrücklich erfordert ist / wann sie
contra Jura communia, quæ volunt actionem ad pecuniam esse
mobilarum, und gegen die Statuta aller benachbarter Orthen nicht
mobilar seyn sollen; zumahlen nicht gnug seyn wil / daß eine Schuld
vel ex natura contractus aut obligationis, vel ex mora Interesse
thue.

Posta Posta 9.ma & 10.ma seynd von denen immobilar-Erben über-
nommen worden / und ist demnach darüber inter partes keine Frag.

Posta Posta 11.ma besteht in einem Capital von 1000. Rthlr. welches
undecima. der Hoff-Rath Fabri, vermidg Recogniti sub lit. K, in Cölln bey
seinem pendente lite verstorbenen Brudern Regente Gymnasii Mon-
tanorum in Anno 1706. gegen Interesse aufgenommen hat, welches
auf

aus dem ad Postam 6. tam geführten Argument umb so mehr für mobilär zu halten ist / weilen der Hoff - Rath Fabri damahlen selbst in der Stadt Edßen domiciliirt gewesen / und eber nicht sein domicilium nacher Bonn transferiret hat / als nachdem er von nebst - abgeleibter Ihrer Chur - Fürstl. Durchl. zu Edßen Josepho Clemente zum Hoff - Rathen auffgenommen worden ; zwarn hat die Wittib Fabri besagtem Regenten ein Juramentum manifestationis über die dieserthalben etwa ferner in Handen habende Brieffschafften deferirt / wie aber derselbe sich erbotten , solchen End dabin aufzuschwören / daß er neben der Beylag litt. K. keine Brieffschafften habe / und die in dicta litt. K. zur Versicherung versprochene Documenta ihme nicht extradirt werden seyen / so wird solches Juramentum nunmehr nach seinem Tod pro præstito gehalten werden müssen.

Posta 12. ma Die von gleich obigem Capital rückständige Interesse Posta
seynd gar nach Erz - Stift - Edlñischen Statuten tit. 8. §. 7. eine duodecima
mobilar - Schuld.

Posta 13. tia bestehet in 145. Rthlr. Capital / welche die verstorbene Schwester Agnes Fabri Anno 1696. dem Hoff - Rathen Fabri vorgeschossen hat ; diese Forderung als unverbrieft ist nicht allein nach Stadt - Edlñischen / sondern auch nach Erz - Stift - Edlñischen Rechten mobilär , und kommt die Frag nur allein darauff an / ob selbige gnugsam erwiesen seye ; zur Justification hat der Bruder Regens Montanorum , als Erb der Schwester Agnetis , die von dieser unterschriebene Rechnung sambt einem Attestato des Notarii Frechen sub litt. L. vorgebracht / welches Attestatum lautet / daß er Notarius solche von ihm ex ore besagter Agnetis geschriebene von derselben unterschriebene Rechnung dem Hoff - Rathen Fabri in copia zugestellt / und auff seine interpellationes besagter Hoff - Rath Fabri Zahlungs - Vertröstungen gegeben habe ; darauff ist zwarn von der Wittiben Fabri excipiirt worden / quod nemo sibi privatâ annotatione aut per unicūm tertii & quidem domestici testimonium debitorem constituere possit ; nachdem aber die Schwester obangezogene Rechnung eigenhändig unterschrieben / die pensions - Zahlungen bengesetzt / folgends verstorben / und von derselben nicht zu præsumiren ist / daß sie solche Forderung an ihrem Bruderem dem Hoff - Rathen Fabri gemacht haben würde / wann sie nicht in der That ihm das Geld hergelehnet hätte ; da ferner der Notarius Frechen über die Schuld - Bekanntnus des Hoff - Rathen Fabri ein Zeugniß abgegeben / und selbigen Juramento zu bestätigen erbotten ; da so gar auch der Erb Regens Montanorum ein Juramentum scientiæ offerirt hat / so werden diese zusammen genommene Umbstände zur justification des crediti inter fratres & sorores , inter quos fides & fiducia exuberare consuevit , zum wenigsten gegen das von dem Erben Regente Montanorum offerirtes Juramentum suppletorium scientiæ , und nunmehr / da er mit Tod abgangen / erga Juramentum credulitatis hæredum für erheblich geachtet werden ; licet enim scriptura privata sola pro scribente ejusve hærede non probet , præsumptionem tamen facit , & aliis adminiculis adjuta plenam probationem constituit ,

L. instrumenta 5. C. de prob. ibi :

Si non aliis quoque adminiculis adjuvetur ,

L. rationes 6. Cod. eod. verbo solus.

Et si scriptura defuncti, qui fuit bona famæ & opinionis, semi-plenam faciat probationem, juxta

Hunn. Encycl. Jur. p. 2. tit. 18. Cap. I. n. 10. ibique allegatos.

Quantò magis probabit inter fratres & sorores confidenter agere solitos & accedente testimonio tertii super oblatione solutionis.

Posta
decima
quarta.

Posta 14.^{ta} in denen davor rückständigen interesse bestehend / ist per deducta ad postam 12.^{mam} mobilar.

Posta
decima
quinta.

Posta 15.^{ta} von 200. Rthlr. ist ebenfalls notoriè mobilar, und röhret daher / daß der Hoff-Rath Fabri eine dem Canonico Francisco Fabri gehörig gewesene / bey der Schwester Fr. von Nickel gelegene Summ von 200. Rthlr. umb selbige ermeltem Canonico zu überbringen / empfangen, nicht aber überbracht / und daß besagter Canonicus Fabri darauf 200. Rthlr. der Schwester von Bilderbeck legirt habe; dieses Factum wird justificirt durch den vom Hoff-Rathen Fabri in vivis niemahlen widersprochenen Extractum Testamenti besagten Canonici Francisci Fabri sub litt. M. in verbis: Idem solvat ex trecentis Imperialibus à sorore mea Vidua Nickel sine consensu meo sublevatis ducentos Imperiales sorori meae Mariæ Magdalena nuptæ de Bilderbeck; so dann durch Zeugniss der nunmehr verstorbenen Schwester Wittib von Nickel, sub litt. N. Licet enim ista assertio testatoris sola contra tertium non probet, ubi tamen testator fuit persona integræ fidei & existimationis, & frater, qui non proprii commodi, sed legatarii sibi non magis dilecti gratiâ quid in testamento afferuit, & assertionem suam morte confirmavit, ubi tertius frater tacuit, & non contradixit, ac diem suum extremum clausit; ubi tandem accedit testimonium sororis de veritate facti, unde debitum oritur, certè assertio testatoris tot adminiculis concurrentibus saltem erga juramentum suppletorium legatariæ sororis, nuptæ de Bilderbeck, nunc ejus hæredum probare debebit, per deducta apud

Muller. ad Struv. tit. de fid. instrum. thes. 25.

Hunn. l. c. & signanter n. 68.

Surdus decis. 199. n. 9. & 10. per legem si filius 16. ff. ad Sctum Maced.

Dagegen obthiret nicht / daß die Frau von Nickel des verstorbenen Canonici ex deposito debitrix gewesen / weilen sie der Zahlung halber dessen Bekanntniss für sich gehabt / und dahero keine Ansprach zu befahren hätte / wann schon auch die Frau Wittib Fabri zur Zahlung nicht solte angehalten werden.

Posta
decima
sexta.

Posta 16.^{ta} von 100. Rthlr. besteht darin / daß der Hoff-Rath Fabri nicht allein die der Frau von Bilderbeck legirte 200. Rthlr. sondern noch ferner 100. Rthlr. bey der Frau von Nickel auf des Canonici Francisci Fabri Gelderen empfangen habe / und dahero letztemelte 100. Rthlr. dem instituirten Erben Regenti Montanorum zu restituiren schuldig seye; demnach diese Posta selbiger Eigenschaft ist / wie die gleich vorige / und auff eben selbige Weise justificirt wird / so werden deducta ad istam Postam hieher wieder hohlet.

Posta
decima
septima.

Posta 17.^{ma} besteht in einer Forderung von 700. Rthlr. welche dem abgelebten Brudern Canonico Francisco Fabri ex pretio des verkauften Erbschafflichen Guths zu Honrath gebühret, der verstorbenen Hoff-Rath Fabri aber erhoben hat; die qualitas mobilaris dieser

For-

Forderung ist in confessio, und kommt es also wiederumb bloßhin daran ob sie erwiesen seye? Von selbiger befinden sich in Testamento ermittelten Canonici Fabri sub litt. M. folgende formalia: De reliquis verò septingentis Imperialibus ex medietate pretii divenditæ villæ in Honrath provenientibus exsolvet omnem pecuniam unà cum cesso legali interesse de omni hac levata pecunia hæredi scripto; Als auch nach dessen Tod der eingesetzter Erb und Bruder Regens Montanorum Anmahnung gethan/ hat besagter Hoff-Rath Fabri nicht allein die in Testamento Fratris Canonici geschehene Assertion nicht widergesprochen/ quæ sola non contradic̄tio perdeducta ad postas antecedentes sufficit, ut scriptura defuncti plenè probet, sondern er hat auch unterm 12. Julii 1722. juxta litt. O. geantwortet/ daß er/ weilen seine eigene Nachrichten verloren/ alles nach des Brudern Canonici seel. Annotationen vergüten müsse; wie also die Annotatio Canonici Fabri und die appromissio des Hoff-Rathen Fabri zusammen kommen/ und diese appromissio nicht conditionat, wann die Schuld durch klare Designation erwiesen würde/ sondern in Betracht der in Testamento erfindlich- und erschener Verzeichnūs pure geschehen/ so ist diese Posta vollkommenlich justificiret/ und nicht zu ermessen/ wie in Voto Universitatis Salisburgensis der Regens Montanorum und dessen Erben mit einer mehrerer probation beladen/ und solche appromission pro qualificata angesehen werden könne.

Posta 18. va bestehet in Interesse, so von diesen Gelderien gefordert werden/ und folglich notoriè mobilari seynd; dieser Interesse halber wendet zwar die Wittib Fabri ein/ daß es damit nicht klar seye; weiß aber dagegen in specie nichts einzuhenden/ und ist billig/ daß/ welcher von einem Käuferen im Nahmen eines dritten das premium erhebet/ so dabej Interesse gethan hätte/ eo ipso in mora reddendi constituit gewesen/ und ad interesse obligat worden seye.

L. 6. §. 1. & L. 7. ff. de pign. act. L. 1. §. 1. ff. de usur. L. 60.
in princ. ff. pro socio. L. 38. ff. de negot. gest. L. 10. §. 3. ff.
mandat. & L. 3. & 4. C. depositi.

Postam 19. nam so hernechst auff 36. Rthlr. 24. alb. reducirt worden / hat die Wittib Fabri in actis gestanden.

Posta 20. ma von 742. Rthlr. bestehet darin / daß der Regens Montanorum, als Vormünder seines Bruderen Henrici Antonii Fabri hinterlassener minderjähriger Kinder/ ein derselben Hauf verkaufft/ den Kauff-Pfennig bey demselben cum obligatione restituen- di zu sich genommen habe; diese Forderung ist unstreitig mobilari, und wird per attestatum Notarii Paffrath sub litt. P. welches derselb in forma legali abzugeben erbotten hat/ accedente juramento suppletorio bescheinigt.

Gegen diesen Zeugen ist zwar excipiirt worden / daß er besagter Minderjährigen und des Regentis Montanorum als deren Vormünders receptor seye; demnach er aber nicht weniger des abgelebten Hoff-Rathen Fabri, mithin ebenfalls dessen Wittiben receptor, einsfolglich einem nicht mehr als dem andern zugethan gewesen/ das interesse minorennum auch so eben nicht subversirt hat/ weilen ihme tempore attestati das premium von ein-oder anderem hat refundirt werden müssen/ so verbleibt ermelter Zeug omni exceptione major, und ist diese posta semiplenè probiret / also daß das juramentum suppletorium

Posta
decima
octava.

Posta
decima
nona.

Posta
vi-
gesima.

Platz greissen müsse ; zumahlen auf obiger Beylag litt. N. zu erachten ist / wie daß diese Schwester und Bruder mit ungeheimer confidens zusammen umbgangen seyen.

Posta vi.
gesima
prima. Posta 21.ma ad 354. Rthlr. von obigem pretio schuldiger interesse ist ebenfalls mobilar , und das debitum der interesse folget von selbst/ wann das Capital seine Justification erreicht hat.

Posta vi.
gesima
secunda. Posta 22.da besteht in 100. Thaler / so der Regens Montanorum dem Zimmermann Christian Kallen hergelehnnet / und der abgelebter Hoff-Rath Fabri besagtem Zimmermann von seiner Forderung abgezogen hat / sambt denen davon erfassenen interesse ; diese Summ ist unstreitig mobilar , und wird per litt. Q. vom Zimmermann bezenger; sie würde auch näher justificirt worden seyn / wann / nachdem besagter Regens per acta angetragen / daß die Wittib Fabri die zwischen ihrem Ehe-Herrn seel. und mehr - besagtem Zimmermann gepflogene Abrechnung de anno 1713. vorbringen möge , ermelte Wittib solche Rechnung producirt / oder sub juramento manifestationis sich darüber erklährt hätte.

Posta vi.
gesima
tertia. In Posta 23.tia werden ex Septembr. 1701. bis ad Aprilem 1716. jährlich 150. Rthlr. und also in Summa 2175. Rthlr. prætendiret/ weilen der Regens Montanorum den Hoff - Rathen Fabri mit Bedienten in selbiger Zeit in Kost und Crank verpfleget hat ; dieses Factum wie auch die mobilar Qualität der darauf herstießender Schuld ist unstreitig ; die Wittib Fabri hat aber unterm 31. Maij 1726. excipiendo einwenden wollen / daß der Hoff - Rath Fabri in solcher Zeit des Gymnasii Montanorum und der gesamten Fabrischer Erbgen. Rechts - Streitigkeiten advocando besorget / und der Regens ermittelten Gymnasii jurato nicht würde diffitiren können / gesagt zu haben / daß der Bruder Hoff - Rath Fabri in Ansehung seiner Advocatiae pro Gymnasio Kost - frey seye / allermassen auch er / Regent , bey dessen Leb - Zeiten niemahlen etwas gefordert hätte ; als mehrbesagter Regens hierauff den 8. Octobr. 1726. replicando ad Juramentum sich erbotten / obiges nicht gedacht noch gesage / noch auch dem Hoff - Rathen Fabri das Kost - Geld geschwenkt / und die von demselben dem Gymnasio geleistete Diensten reichlich vergolten zu haben ; so hat die Wittib Fabri am 17. Jan. 1727. duplicando sich reservirtet / nach aufgeschworenem End de excessu des für jedes Jahr angeschlagenen Kost - Gelds Beschwehr und Beweiz zu führen / und in Ansehung de solutione deserviti Advocatiae nicht docirt würde / darüber die Rechnung zu machen / wes Ends ihro diejenige Brieffschafften sub Juramento manifestationis à Regente Montanorum extradirt werden musten/ welche derselb auf dem Sterb - Hauf genommen hätte ; hierauff hat der Regens Montanorum am 12. Martii 1727. nebst Diffession einigen excessus in quanto des Kost - Gelds und dafür haltend / daß er damit nicht einmahl Schad - los gehalten werde / sich zum End / daß nemlich er dem Hoff - Rathen Fabri jedesmahl seine Advocatiam reichlich vergolten habe / wiederhohler . so dann zu dem ferneren End erbotten/ daß in denen auf dem Sterb - Hauf empfangenen Brieffschafften von der Deservitur nichts erwähnet seye / mit dem Zusaz / daß er nur eine alte verjährte Rent - Verschreibung / umb zu sehen / ob etwas davon zu bekommen / mitgenommen / und weilen dabei seine Mühe vergeblich gewesen / ad protocollum Notarii domū mortuariæ zurück geschickt habe ; diesemnach am 16. Junii 1727. ist die Wittib Fabri darauf versfallen ; daß vor der Ends - Leistung das Buch des Regentis Mon-

Montanorum, worin er das Kost-Geld angeschrieben / vorgebracht
 ubrigens ihro auch alle Brieffschafften der Fabrischer Familie, in spe-
 cie die Fabrische Theilung alle aus dem Sterb-Haus empfangene und
 sonstige Brieffschafften und alle Sachen / worin der Hoff-Rath Fabri
 jemalen geschrieben, oder Rath gegeben / mediante Juramento ma-
 nifestationis edict werden müsten / umb daraus actiones auffsuchen
 und moviren zu können / und endlich / als in Sachen bereits sub-
 mittirt / und die Acta von beyderseitigen Procuratoren pro inrotu-
 latis schon unterschrieben waren / hat dieselbe unterm 8. Aprilis 1728.
 ad hanc Postam vorgewendet: 1. Sie hätte einige Notata gefunden/
 worauf zu ersehen / daß annoch ungetheilte Forderungen auf dem
 Fabrischen Sterb-Haus vorhanden seyen / in specie zwey Rhent-Ber-
 schreibungen / jede von 520. Gulden rheinisch / so auff die Herzogen von
 Jülich und Berg sprechen / und eine Forderung an der Erz-Stift-
 Cöllnischer Ritterschaft ratione salarii. 2. Die gesambte Erbg.Fabri
 hätten eine Mühle zu Langenbein cum perceptis evinciret / worin ihro
 ein Antheil umb so mehr gebührete / weilen der Hoff-Rath Fabri seiner
 Schwester / der Frau von Bilderbeck, nicht allein derselben / sondern
 auch der übriger Brüder und Schwestern Antheil einige Jahren hin-
 durch ante item evictam, Inhalts litt. R. vergütbet hätte. 3. Die
 Frau von Bilderbeck hätte bei ihrem Bruder / Hoff-Rathen Fa-
 bri zehn Jahr hindurch die Wohnung und von dessen Bedienten die
 Auffwartung gehabt / wie auch zu Nacht allda gespeiset / wofür jähr-
 lich wenigstens 40. Rthlr. ihro gebühreten. 4. Hatte der Hoff-Rath
 Fabri die in der Anlag litt. S. specificirte Gelder für gesambte Erben
 aufgelegt / so ebenfalls erstattet werden müsten. 5. Hat sie eine spe-
 cificationem processuum, so der Hoff-Rath Fabri advocando be-
 dienet haben solle / sub litt. T. produciret / und umb die Rechnung der
 Deservitur einrichten zu können auff extradition der Verfolger angetra-
 gen. Auff diese post conclusionem in causa & in rotulationem actorum
 ohne die geringste justification oder Scheinbarkeit eingelangte neue For-
 derungen haben die Erben Fabri sich nicht einlassen wollen / und kommt es
 auch bei dieser Posta des Kost-Gelds darauff nicht an, welcher durch
 Bekäntnüs / daß der Hoff-Rath Fabri mit seinen Bedienten in ober-
 wehnter Zeit vom Regenten Montanorum bestätiget worden / und in
 Anschung dieser sich mehrmahlen in Actis ad Juramentum erbitten/
 daß nemlich er dem Hoff-Rathen Fabri das Kost-Geld nicht ge-
 schenkt / sondern annoch zu fordern habe / zum wenigsten erga Jura-
 mentum credulitatis hæredum dicti Regentis in substantia gnugsam
 erwiesen, circa quantum auch keiner fernerer justification bedarf/
 weilen 150. Rthlr. für Verpflegung eines Erz-Stift-Cöllnischen Hoff-
 Raths und dessen Bedienten nicht zu viel seynd / und besagter Regens
 Montanorum bezeuget hat / daß er mit solchen 150. Rthlr. jährlich
 nicht außer Schaden gewesen; vergeblich aber wird des Kost-Gelds
 halber ad productionem libri angetragen / weilen der Regens Mon-
 tanorum von Kosthaltung an seinem Tisch keine profession gemacht/
 und dahero darüber kein Buch geführet hat; ein anderes aber ist mit
 einem auf der advocatia profession machenden / und darin täglich
 seine Arbeit verrichtenden Rechtsgelcherten / welcher über seine Deser-
 vitur ordentliches Buch zu führen pfleget / also daß wann derselb in
 seinem Buch diese oder jene Partien nicht debitirt hat / die Zahlung
 zu præsumiren seye; allermassen in diesem Fall der stante lite verstor-
 bener Regens Montanorum mit einem Aydt zu berhauren offerirt
 hat / dem Hoff-Rathen Fabri seine Arbeit reichlich vergolten zu ha-
 ben/

ben / und anbey unerhdrt ist / daß eines Advocati hinterlassene Wittib und Erben diejenige Partheyen / welchen derselb advocando bedienet gewesen / auff äydliche manifestation und production der Verfolger fordern / und ihnen entweder eine Rechnung formiren , oder sie zum förmlichen Beweis geleisteter Zahlung anweisen wolle / zu geschweigen / daß die deservitura Gymnasi Montanorum nunmehr nach Tod des Regentis in dieser Sachen nicht mehr zu röhren seye/ da sie dessen Erben nicht / sondern das Gymnasium notoriè angehen thut.

Posta
vigesima
quarta.

Posta 24.^{ta} von 74. Rthlr. 13. alb. bestehet darin / daß der Regens Montanorum wegen gehabter Forderungen verschiedene Wein-Garten seines debitoren judicialiter distrahitret / und der Hoff-Rath Fabri , Inhalts extractus protocoli sub litt. U. einen von selbigen für obige Summ an sich licitirt / das lictatum quantum aber besagtem Regenti nicht abgeführt habe ; da der Hoff-Rath Fabri selbigen Wein-Garten in Besitz bekommen / und die Zahlung nicht bewiesen werden kan / so beruhet diese Posta in liquido , und ist auch als unverbrieft so gar nach Erz-Stift-Cölnischen Rechten mobilare , ohnerachtet die immobilar-Erben nach erloschener Leibzucht selbigen Weingarten erblich bekommen werden.

Posta
vigesima
quinta.

Quoad Postam 25.^{tam} nemblisch der davon erfassener interesse halber / kan es darüber kein Beschwer haben / quod debeatetur , & sunt debitum mobilare.

Posta
vigesima
sexta.

Quoad Postam 26.^{tam} von 64. Rthlr. hat es selbige Beschaffenheit wie mit der 24.^{ten} Posta , außer daß der damaliger Hoff-Raths Secretarius , nunmehr auch Hoff-Rath Fabri , Inhalts obigen extractus protocoli judicialis , diesen Wein-Garten an sich licitirt habe ; er hat aber im Nahmen des verstorbenen Hoff-Rathen Fabri licitirt / wie derselb jederzeit erklären kan / und darauf evident ist/ daß nicht er / sondern ermelter verstorbener Hoff-Rath Fabri sothanen Wein-Garten in Besitz genommen hat / und dessen Wittib selbigen noch de facto geniesset.

Posta
vigesima
septima.

Quoad Postam 27.^{mam} nemblisch der davon erfassener Interesse halber hat es selbige Bewandnüs prout ad postam 25.^{tam}.

Posta
vigesima
octava.

Posta 28.^{va} von 114. Rthlr. 18. alb. bestehet darin / daß der Hoff-Rath Fabri , welcher in primo thoro mit einer Heinsbergischer Tochter geheyrhatet gewesen / einen Zulast Wein von 4. Ahmen 5. Viertel, die Ahm für 30. Rthlr. vom Regenten Montanorum gekauft / und umb von gewisser Heinsbergischer Forderung an den Jülichsch- und Bergischen Land-Ständen die Zahlung zu beforderen / nacher Düsseldorf geschenkt habe / wegen welcher besagter Regent auff die vom Hoff-Rathen Fabri den Erbgen. Heinsberg abgelegte Aufgabs-Rechnung sich bezogen / ohne daß die Wittib Fabri selbige bisher zu producirt habe / die folglich wann sie bey ihrer Diffession beharren solte/ producirt werden müß.

Adjunctum sub Litt. A.

Im Nahmen der Allerheiligster Dreyfaltigkeit!
Amen.

Zu wissen sehe biemit / daß heut dato zu Lob des Allerhöchsten Gottes, Ehren der heiliger Ehe, Mehrung der Christenheit und Erweiterung gedenlicher Freundschaft durch göttliche Schickung ein wester Heyrath zwischen dem Hoch-Edel-Gebohrnen und Hoch-Gelehrten Herrn Ferdinando von Fabri, Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Hoff-Rathen / des auch Hoch-Edel-Gebohrnen und Hoch-Gelahrten Herrn Johann Gabrielen von Fabri, Chur-Cöllnischen Hoff-Raths und der Löblicher Ritterschafft biesigen Rhein-Cöllnischen Erz-Stifts Syndici, und Catharinæ Adelheidis von Maes Ebelichen Sohn an einem; so dann Juffer Clara Maria Josepha von Hilgers, des auch Hoch-Edel-Gebohrnen Herrn Theodori von Hilgers, biesiger freyer Reichs-Stadt Cölln vornehmen Raths-Verwandten / und der Hoch-Edel-Gebohrner Frauen Mariæ Annæ von Hamechers, hinterlassener Ebelicher Tochter am andern Theil / folgender Gestalt eingewilligt / abgehandelt / und beschlossen worden / und zwar

Zum ersten / daß ermelter Herr Hochzeiter und Juffer Hochzeiterin einen den andern zu seinem Ehe-Gemahl nehmen und haben / auch das Sacrament der heiligen Ehe darüber in Angestcht der Kirchen-Christ-Catholischen Brauch nach vollenziehen lassen / auch sie im Ehestand dermassen einander lieben / Treu erzeigen / und freundlich leben sollen / daß es zu ihrer beyder Seelen ewigem Heyl und zeitlicher Wohlfahrt gereiche.

Zwentens wil der Herr Hochzeiter zur Ehe-Steuer oder in donationem propter nuptias vier tausend Rthlr. Und hingegen

Drittens die Juffer Hochzeiterin ein gleichmäßige Summ von vier tausend Rthlr. in dotem oder für Heyraths-Geld einbringen.

Viertens ist auch zwischen künftigen Eheleuthen verglichen und verabredet worden / daß ein jeder von ihnen / er seye in erster oder zweiter Ehe begriffen / eine offene ungesperre Hand haben solle / über seine Elterliche und seiner Seiths herkommende Erb-Güter / Fahren und Obligationen / Pfandschafften / und Rhent-Verschreibungen unter seinen Kinderen / wie auch ein Ehe-Gemahl dem anderen zum Vortheil und Bessen nach Belieben zu disponiren / jedoch dergestalt / daß jedem Kind seine Moch-Gebührnüs, Latinè, Legitima genannt / ungeschmäblert bleibe, in Erimangelung aber solcher Disposition, sollen des lezt-Lebenden erster / zwenter / und fernerer Ehe Kinder dessen Nachlassenschaft ins gesamt erben / und selbige in die Häupter abtheilen.

Würden fünftens der Herr Hochzeiter vor der Juffer Hochzeiterin / oder dieselbe vor dem Herrn Hochzeiteren / so in dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen Gottes allein stehtet / und Er es lang gnädiglich verhüten wolte! mit Nachlassung in künftiger Ehe erweckter Kinder / welches von seiner Allmacht zu bitten und zu beßen / das zeitliche Leben mit dem ewigen veränderen / solle das lezt-lebendes Ehe-Gemahl gleichwohl / mit außerlichem Vorbehalt der im next vorigen §. Viertens ist auch / ic. aufbedungen einer freyer Disposition in Besitz/

Besitz / Genosz / und Abnuzung so wohl aller seiner engener / als auch vom verstorbenen Ehe - Gemahl hinterlassenem Erb und Güteren / wie sie Nahmen haben / und wo sie gelegen seyn mögen / Gereyd - und Un - geredt / nichts davon ab - noch aufgeschlossen / ganz ruhig / ohne einige Einred und Hinderung verbleiben / daraus aber die Kinder in Gottes - forcht / Andacht / und Tugenden erziehen / im Studiren und anderen Exercitien nach Stands - Gebühr treu / Vatter - oder Mütterlich erhalten / selbige auch zum Geistlich - oder Weltlichen Stand / wie es der Beruff des Allergütigsten OTTES geben wird / verhelfen und aufsteuren.

Wolte aber sechstens die lebt - lebende Juffer Hochzeiterin / oder der lebt - lebender Herr Hochzeiter / obwohl auf voriger Ehe Kinder vorhanden / zur zweyter Ehe schreiten / solle solches Ehegemahl in Besitz und Genosz allinger / so wohl mo - als immobilar Güter / in Gefolg des vorherigen §. verbleiben / von denen mobilar - Effecten aber nur die Halbscheid in die zweyte Ehe bringen können / die andere Halbscheid aber der eerster Ehe Kindern verbleiben.

Begebete sich siebentens / daß in des lebt - lebenden Vatter oder Mutters Witwe - oder aber im Stand zweyter oder mehr Ehen eines oder mehr Kinder eerster Ehe ohne Nachlassung Leibs - Erben / oder einer testamentarischer disposition verstorben / solle deren in des vorabgeleibten Vatters oder Mutters Güter habende kindliche Anteil auff den überlebenden Vatter oder Mutter zur Halbscheid / die andere Halbscheid aber der verstorbenen vollbürtiger Schwester - und Brüderen / oder deren Kinderen / im Fall sie vorher im HERN wären entschlaffen / eygentümlich / jedoch mit dem Beding verfallen / daß die Elöster - und Regulier - Geistliche davon aufgeschlossen seyn / die Welt - Geistliche aber / wie auch diejenige / so keine eheliche Leibs - Erben hinterlassen würden / nur allein den usumfructum davon haben sollen.

Achtens solle derjeniger / oder diejenige / und zwarn ein jeder aus denen in dieser künftigen Ehe erweckenden Kinderen / welche in den Ordens - Stand / er seye / wie er wolle / worunter unter anderen die Societät JESU mit begriffen seyn solle / erwählen und eintreten würde / mehr nicht zur Aufsteuer / als zwey tausend Rthlr. haben / noch fordern können.

Und da endlich auch neuntens das lebt - übrigse Kind ebenfalls mit Hinterlassung des Vatters oder Mutters / ohne testamentarische disposition und ehelichen Leibs - Erben Todts verfüre / solle dem lebt - lebenden Vatter und Mutter darab die Leib - Zucht / wie oben angereget worden / zwar verbleiben / dessen immobilar - Güter aber auff die nächste Anverwandten mit allem Recht wiederumb / wo sothane Güter herkommen / devolviren ; es seye dann / daß beyde Eheleuthe / oder einer von ihnen ein anderes / vermög im 4. §. vorbehaltener freyer disposition , verordnet hätten.

Gefiele es zehntens dem allerhöchsten OTT / daß der Herr Hochzeiter vor der Juffer Hochzeiterin / oder dieselbe vor dem Herrn Hochzeiter / ohne von ihnen beyden gezielte eheliche Kinder zu hinterlassen / ableibig würde / solle das lebt - lebendes Ehegemahl alle zusammen gewonnen - und geworbene , auch alle gereide Güter ohne einigen Unterscheid , und wie sie Nahmen haben mögen / worunter gleichwohl die von abgelegten Erb - Zinsen und Capitalien herrührende Gelder so wenig /

nig / als auff jährlichs Interesse auftstehend - und angelegte Gelder begriffen seyn sollen / erblich behalten / anben das von dem verstorbenen Ehegemahl eingebrauchtes Heyraths - Geld / oder donationem propter nuptias , eigenthümlich für sich behalten / und damit seinem Gefallen und Belieben nach zu schalten und zu walten füg - über dem auch die Leibzucht in allen des vorabgeleibten Ehegemahls Erb - Güteren / Fahren , Rhenten / Pfandschaffen und Rhent - Verschreibungen ohne einige Widersprechung und Einred haben / darüber aber zur erster dem lebenden gefälliger Gelegenheit / jedoch nur allein mit Zugiebung eines dero nechster Anverwandten / zu Verhütung alles besorgenden Streits/ ein legal - Inventarium auffzurichten verbunden seyn.

Wann auch eilfsten mehr andere Fälle / derenthalb in dieser Heyraths - Notul keine Versch - noch Verordnung ist gemacht / sich zu trügen / solle in selbigen Fällen hiesiger Stadt Rechten und Statuten/ oder die Ordnung des Lands / worin die Güter / worüber quæstio vorkommen mögte / gelegen seynd / oder da solcher Fällen Erledigung darin nicht wäre begriffen / die gemeine Kaiserliche Rechten observirt werden. Urkund dieses / Göllten den 7. Junii , 1721.

(L.S.) Ferdinand Fabri, mppr. (L.S.) Clara Maria Jospha Hilgers.

(L.S.) Frantz Fabri, mppr. (L.S.) M. A. Hamechers , Wittib Hilgers.

Johan Joseph Hilgers, Scholaſt. mppr.

Adjunctum sub lit. B.

Status passivorum.

		Rthlr.	alb.	hell.
1. mō	Der Heyraths - Pfennig , welchen Frau Wittib Fabri , ihrem Angeben nach / behbracht /	3000.	-	-
2. dd	Donatio propter nuptias , - - -	3000.	-	-
3. tiō	An Frau Wittib Hilgers , - - -	2000.	-	-
4. tō	Die Schuldigkeit an Herrn von Geyr , - -	1500	-	-
5. tō	Die Schuldigkeit an Herrn von Wrede , - -	1500	-	-
6. tō	Die Schuldigkeit an Erbgen. Cœsfeld , - -	1000	-	-
7. mō	Die Schuldigkeit an Herrn Canonicum Meyer , 1040	-	-	-
8. vō	Die Schuldigkeit an Erbgen. Page , - -	520	-	-
9. nd	Das Capitale auff Roisdorff / - -	800	-	-
10. mō	Das Capitale auf dem Guth zu Königswinter / 1200	-	-	-
II. mō	Die Schuldigkeit an Regenten Montanorum , ex anno 1706. - - -	1025	50	-
12. mō	Darab die Interesse vom 8. Junii , 1708. bis den 8. Junii , 1725. in 18. Jahren ad 3½ pro centum , - - -	620	-	-
13. tiō	Die Schuldigkeit an selbigen Regenten Montanorum als Erbgen. seiner Schwester Agnetis Fabri , - - -	145	-	-
14. tō	Die Interesse ex anno 1696. bis 1725. nach Abzug der vor und nach empfangenen 37. Rthlr. ad 5. pro centum , - - -	173	20	-
15. tō	Die Schuldigkeit an Frau von Bilderbeck ex testamento des Bruder Canonici Francisci Fabri , - - -	200	-	-
16. tō	Die			

16. ^{td}	Die Schuldigkeit an Regenten Montanorum, als Erben seines Bruder Canonici Fran- cisci Fabri ex hujus testamento, -	100	-	-
17. ^{md}	Die Schuldigkeit an besagten Regenten / als Erben seines Bruder Canonici wegen Ver- kauffung des Honrader Hoffs -	717	74	-
18. ^{vd}	Die Interesse vom 19. Augusti, 1707. bis 1725. ad 4. per centum in 19. Jahren/ -	545	50	-
19. nd	Die Schuldigkeit an denselben wegen auf dem bey Peter Cowth zu Brauweyler im Jahr 1707. angelegten Capital von 100. Thaler bis 1724. ad 5. per centum erhobener In- teresse von 17. Jahren/ -	58	9	4
20. ^{md}	Die Schuldigkeit an die Erbgen. des abgeleb- ten Hoff-Rathen Henrici Antonii Fabri, wegen erhobenen Pretii des an N. Feminis verkaufften Hauses -	742	34	-
21. ^{md}	Die Interesse ab anno 1714. bis 1725. in 12. Jahren -	354	-	-
22. ^{dd}	Die Schuldigkeit an den Regenten Montano- rum wegen von demselben dem Zimmermann Christian Kallen gegen 4. per centum ver- schossener, und von erwehntem debitore dem abgelebten Hoff-Rath Fabri beym Roisdorffer Bau verrechneter 100. Thaler/ welche cum interesse ex anno 1714. bis 1725. aufzutragen -	98	52	-
23. ^{td}	Die Schuldigkeit an mehrbesagten Regenten Montanorum ex Septembri Jahrs 1701. bis ad Apriliem 1716. bey demselben mit ei- nem Knechten gehabter Bekostigung zum wenigsten per Jahr 150. Rthlr. facit	2175	-	-
24. ^{td}	Die Schuldigkeit an denselben wegen des vom Hoff-Rathen Fabri an sich im Jahr 1712. licitirten Wein-Gartens/ -	74	13	-
25. ^{td}	Die Interesse vom 25. Octobr. 1713. bis den 25. Octobr. 1725. -	48	26	-
26. ^{td}	Die Schuldigkeit an denselben wegen des da- mahl von dem noch lebenden Herrn Hoff- Rathen Fabri, nomine defuncti, an sich licitirten Wein-Gartens -	64	-	-
27. ^{md}	Die Interesse vom 25. Octobr. 1713. bis 1725. den 25. Octobr. -	41	48	-
28. ^{vd}	Noch die Schuldigkeit an denselben wegen von ihme abgekauften Zulasts Wein / haltend 4. Ahmen weniger 5. Viertel / per Ahme	114	18	-
30.	Rthlr. facit			

Adjunctum sub Lit. C.

Extractus Statutorum Electoratus Coloniensis.

Titulus 8. vns

Wie Eheleuth einander erben sollen.

- S. 1.** Wann unter künftigen Eheleuthen mit Vorwissen und Belieben
der Elteren / oder in Mangel deren mit Zuziehung der nechster
Bluts - Verwandten oder Freunde Heyraths - Verschreibungen auff-
gerichtet / beschlossen und angenommen / selbige sollen in allen ihren
Puncten und Articulen unverbrüchlich und ohne Wider - Red ge-
halten werden.
- S. 2.** In solchen Heyraths - Verschreibungen ist den künftigen Eheleuthen
zugelassen nicht allein von dem zugebrachten Heyraths - Guth zu
verordnen / sondern auch von allen übrigen Güteren / so viel sie deren
mächtig und ihnen gefällig / einander zu vermachen / und sol all-
solche Vermächtnis , ob sie schon auff die Erb - Folgung ganz oder
zum Theil der jetzigen oder künftiger Güter gerichtet / unwider-
rufflich seyn / es geschehe dann die Widerrufung mit beyder Ehe-
leuthen gutem Willen und Belieben.
- S. 3.** Da keine Heyraths - Verschreibung auffgerichtet / auch entweder
gar keine Kinder auf solcher Ehe entsprossen / oder selbige vor beyden
Elteren wieder verstorben / sol das lezt - lebend von beyden Ehe-
leuthen den Heyraths - Pfennig erblich behalten / in allen anderen
aber des erst - abgestorbenen zugebrachten / wie auch bei stehender
Ehe anerfallenen liegenden oder unbeweglichen Güteren (worunter
auch die Renth - Verschreibungen / sie seyn lösbahr oder unlösbahr /
so dann die Baarschafft von abgelegten jährlichen Renten mit zu
verstehen) sein Lebenlang / es thue sich dasselb wieder verheyren /
oder im Wittwe - Stand verbarren / leib - züchtig verbleiben / darüber
aber ein ordentliches Inventarium , auff daß die nechste Erben des
Eigenthums versichert seyn können / bei Verlust der Leib - Zucht /
inner drey Monathen Zeit fertigen lassen / so dann die Güter in gu-
tem Bau und Besserung halten / auch , da es von den Erben begeht
wird / deswegen gebührende Caution und Versicherung leisten.
- S. 4.** Die in stehender Ehe anerwonnene liegende Güter sollen alsdann /
wann nemlich vorgesetzter massen keine Kinder / noch widrige Pacta
dotalia oder Heyraths - Versprechungen vorhanden / Freund - theilig
seyn / des erst - abgestorbenen nechsten Erben zu einer Halbscheid /
und dem lezt - lebenden Ehe - Gatten zu der anderen Halbscheid engen-
thumlich zufallen / jedoch diesem von allen solchen Güteren die Leib-
Zucht gegen gleichmäßige Auffrichtung eines Inventarii , und gebühr-
liche Caution , auff Erforderen / seine Leb - Zeit verbleiben.
- S. 5.** Die Fahrnüs oder bewegliche Güter thun dem lezt - Lebenden engen-
thumlich und mit vollkommenem Recht zufallen / jedoch sol selbiges
darauf alle unverbrieße / wie auch diejenige verbrieße Schulden /
so nicht auff jährliche Renten verschrieben / zu bezahlen verbunden
seyn.
- S. 6.** Wann aber das erst - abgestorbene von beyden Eheleuthen Kinder
aus selbiger Ehe gezeuget hinter sich im Leben verlast / alsdann sol
R
zwarne

zwar das lebt - Lebend alle Fahrnüs / wie vorgemelt / für sich behalten / den Heyraths - Pfennig aber / und andere zugebrachte / oder bey stehender Ehe dem erst - abgestorbenen zugefallene - wie auch die gewonnene Güter nur leib - züchtig sein Lebenlang / es greiffe dasselb wieder zu anderer Ehe / oder nicht , zu geniessen haben / jedoch auff den wieder - Verheyrrathungs - Fall darüber ein Inventarium auffrichten lassen / und in alle Wege davon die Kinder nach Stands Gebühr ehrlich erziehen und aufzusteuren / welche Aufsteurung dann mit Zuziehung der nechster Freund / und wann darüber zwischen ihnen Irrung vorfallen würde / nach Ermässigung der Obrigkeit/ geschehen sol.

S. 7. Unter dem Nahmen solcher Fahrnüs oder beweglicher Güter solle in diesem Erz - Stift das baar Geld / so nicht aus abgelegten Jahr - Renthen oder verkauften liegenden Güteren herrühret / Handwerck - ten / so nicht auff Jahr - Renthen gestellt / aufgesäete Feld - Früchten / Wein an den Stöcken / wann er vor dem Fall mit dem ersten Band beschlossen / Baum - Obst und Gras - Gewächs aber / wann der Fall nach dem 1. Martii sich begibt / Haus - Zins nach Ertrag der von dem lauffenden Jahr allschon verschienener Zeit / abgehauenes Schlag - Holz / wie auch das unabgehauenes / wann die Verkauffung noch bey Leb - Zeiten des Eigenthümers geschehen / verfallene noch aufzustehende Peniones von angelegten Capital - Gelde - ren / Pflichtungs - Jahren deren von beyden Eheleuthen bestandener Güter / vorräthlicher Wein / Getraid / Silber - Geschirr / Viehe / Acker - Geschirr / Hausrath / Bücher / Gewehr / und alles was sonst Nagel - los ist / wie auch die Action und Ansprach auff dergleichen Güter / verstanden werden. Was aber außer diesem dem Grund oder Haus anklebet / und unter anderen eysen Ofen / Bräu - Kessel / Kelter / Blas - Bälz in den Schmidten / und dergleichen/ sol für unbeweglich gehalten werden / und bey dem Grund oder Haus verbleiben.

Adjunctum sub lit. D.

Wir zu End Unterschriebene bekennen hicmit / daß wir zu Erkäufung des auff der Weyer - Straß gelegenen / von der Abtei zu Sanct Panthaleon Lehn - rühtigen also genannten Viehe - oder Hirsch - Hoffs von unsrer respective Frau - und Schwäger - Mutter verwittibter Hilgers aufgenommen und vorgeschoffen bekommen haben die Summam von 2000. Rthlr. per 80. alb. in Chur - und Fürstlichen Zwey - Drittelen / welche jährlichs bis zur Ablag / so beyderseiths nach vorheriger Auffkündigung eines halben Jahrs frey stehen solle / mit drey pro Centum verzinsen wollen / mit dem verbindlichen Versprechen jedoch / daß / wann wir besagten Hoff unsrer Frau - und Schwäger - Mutter und dero Erben nicht mitbringen - und zugleich belehnen lassen - oder das Capital ablegen würden / zu denen jährlichen 3. pro Centum annoch einen pro Centum a dato dieses zuzulegen und zu vergüten seyn sollen. Zu dessen Versicherung wir unsre Haab und Güter / als viel hierzu nöthig / zum Unterpfand Krafft dieses einzehen. Urkund dieser engenhändiger Unterschrift und beygetruckten Pittschafften. Edlen/ den 5. May / 1725.

(L.S)

Ferdinand Fabri.

Clara Maria Josepha Fabri,
née Hilgers.

Ad-

Adjunctum sub lit. E.

Daz der Chur-Cöllnischer Hoff-Rath und general Einnehmer/
Herr von Geyr , mir am 1. Martii 400. am 14. Septembris 500.
am 24. gleich-gemelten Monachs 400. so dann 200. Rthlr. den 26. Mo-
nachs Novembris, 1716. Jahrs vorgeschossen habe / und ich also dem-
selben die Summ von 1500. Rthlr. jeden per 80. alb. Cöllnisch gerechnet/
schuldig seye / auch solche bisz zur Ablag mit 4. pro centum jährlichs ver-
zinsen solle und wolle / bescheinige hiemit ; seye anbey so wohl für die
Capital - Summ, als darab erfallende Pensionen alle meine Haab und
Güter / als viel hierzu nöthig / zum Unterpand ein. Urkund
meiner engener Hand Unterschrift und beygetrucktem Pittschafft.
Bonn / den 1. Martii , 1719.

(L.S.)

Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. F.

Demnach zwischen denen Erbgen. Bourley und (Tit.) dem Wohl-
Gebohrnen Herrn von Wrede über beyliegenden Vortrag darumb
einige Misselen und Irrung entstanden / daß wohl - besagter Herr von
Wrede nach Tod seines Herrn Brudern sel. das Capital von 1200.
harten Rthlr. und darab das Interesse von Absterben der verwittibten
von Bourley , Gebohrner von Iven, prætendiren / die Erbgen. von
Bourley aber solches nicht einsehen / sondern behaupten wollen / daß
die eine Halbscheid des Capitals durch den vor dem Hinscheiden der ver-
wittibter Frau von Bourley erfolgten Tods - Fall des jüngern Herrn
von Wrede erloschen / die Interesse auch ferner nicht als nach dem tödt-
lichen Hintritt der verwittibter Frau von Bourley , Gebohrner von
Wolffskehl, gefordert werden könnte ; Als haben beyde Theile durch
eingetretene Vermittelung guter Freunden sich folgender Gestalt dahin
verglichen : Und zwar

Erstlich wird das Capital deren 1200. Rthlr. harten Gelds auff
die Summ von 1500. Rthlr. per 80. alb. in lauffender Münz vest ge-
stellt / und solle solches

Zweitens bisz zur Ablag mit vier vom Hundert zu 80. alb. ver-
zinset werden , wovon dann die erste Pension am 19. Junii künftigen
Jahrs erfallet ; Als lang aber

Drittens eine Pension die andere nicht erreicht / solle an Seithen
des Herrn von Wrede die Haupt - Summ nicht eingefordert werden/
sondern die Ablag in die Willkür deren von Bourley verbleiben ; An-
bey denselben

Viertens frey stehen / das Capital mit 300. Rthlr. abzukürzen/
und also völlig zu entrichten.

Fünftens ist wegen deren von Zeit des Absterbens der verwittib-
ter Frau von Bourley vom Herrn von Wrede geforderter Pensions-
Gelder den dahin verabredet worden / daß die Erbgen. Bourley dafür
120. harter Rthlr. oder deren Werth bezahlen / womit dann alle bis-
herige Streitigkeiten aufgehoben / und alle prætensiones und Anfor-
derungen / welche der Herr von Wrede an der Bourleyischer Verla-
senschaft jemahlen gemacht , oder machen können / abgeführt und ge-
tötet

tödtet seyn sollen. Zu dessen allen Besthaltung beyde Parthenen sich aller Exceptionen und Rechts-Hülffen / wie die nur zu ersinnen wären / auftrücklich begeben / und diesen Vergleich mit ihren Unterschriften und beygetruckten Pittschaffen bekräftiget. Bonn / den 19. Junii , 1719.

(L.S.) Wilhelm von Wrede.

Frantz Wilhelm Rentling.

Daß mir die im fünften Articul gemelte Pensions-Gelder mit 150. Rthlr. per 80. alb. baar bezahlt / bescheinigt dieses. Bonn / den 19. Junii , 1719.

Wilhelm von Wrede.

Daß obigem Vergleich in seinem allingen Inhalt nachgelebt / und dem Herrn von Wrede die völliche Vergnigung deßfalls wiederfahren solle / solches unternehme ich als meine eigene Schuld / mit Begebung aller Exceptionen und Rechts-Hülffen / wie solche erdacht werden können ; gestalten bey nicht entstehender Erfüllung obiger Vergleichs-Puncten mich dafür als Haupt-Schuldneren anzusehen und zu sprechen / wie denn zu dem End alle Haab und Güter / als viel hierzu nöhtig / zum Unterpand einzuge. Urkund meiner eigenhändiger Unterschrift und beygesetztem Pittschafft. Bonn / den 19. Junii , 1719.

(L.S.) Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. G.

Laus DEO. 1717. den 13. Octobris.

In Fürstlichen $\frac{2}{3}$ per 80. alb. Rthlr. 1000.
à dato dieses über ein halb Jahr zahle ich gegen diesen sola Wechsel-Brief an Frau Wittib Coesfeld die Summa von 1000. Rthlr. per 80. alb. in Fürstlichen $\frac{2}{3}$ neben eines halben Jahrs Interesse zu 4 $\frac{1}{2}$ pro Centum gerechnet. Cöllen / den 13. Octobr. 1717.

(L.S.)

Ferd. Fabri.

Adjunctum sub lit. H.

1718. den 9. Maij. Rthlr. 1040. per 80. alb.
Über ein Jahr nach dato dieses zahlen wir Ends - unterschriebene an U Juffer (Tit.) Baaz und Herrn Vettern Canonicum Meyer, oder deren Ordre, die Summ von tausend vierzig Rthlr. per 80. alb. Edlnisch in Louis d'Or, die Valuta davon empfangen. Cöllen/ den 9. Maij, 1718.

Ferd. Fabri.

M. A. E. Fabri, née de Heinsberg.

Adjunctum sub lit. I.

Cölln / den 30. Junij, 1718.

520. Rthlr. current in Pistohlen.

Dwölff Monat nach dato zahle ich per diesen meinen Wechsel-Brieff
Zan Herrn Procuratorn Winckens die Summam von 520. Rthlr.
current in Pistohlen / Valuta empfangen.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1719. den 30. Junii.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1720. den 30. Junii.

F. Fabri.

Annoch auff ein Jahr 1721. den 30. Junii.

F. Fabri.

Prolongirt auff ein Jahr 1723. den 30. Junii.

Ferd. Fabri.

Indossirt für mich zu zahlen an die Erbgen. des Herrn Scheffens
Page seel.

J. Winckens, quā curator.

Adjunctum sub lit. K.

Ich Ends - unterschriebene thue kund und bekenne hiemit / demnach
mit denen Erbgen. von Käls zu Wassenach am Chur - Cöllnischen
und Fürstl. Gürlichen Hoff - Rath wegen des mir von meinem ersteren
Ehe - Herrn seel. im Ehe - Vertrag versprochenen Heyraths - Pfennings
ad 4000. Rthlr. so dann der Leib Zucht aller Güter: weniger nicht deren
unter Gürlicher Bottmäßigkeit angelegten Pfandschafften
ad 5000. Rthlr. halber in schwerem Rechts - Streit begriffen/
welchen durch gütliche Wege abzuthun vorhin dem Chur - Cöllnischen
und Erz - Stiftischen Hoff - Rath Herrn Ferd. Fabri vollkommen
Macht und Gewalt gegeben / der Vergleich aber nicht zu erheben ge-
wesen / sondern darzu eine anschauliche Summa Gelds erforderet wird/
welche berührter Herr Hoff - Rath herzuschaffen und dadurch einen
Vergleich erhandelen wil / wodurch mir nebns Bestätigung des usus-
fructus oder Leib - Zucht / wie ich denselben anjezo habe / ein Sicheres
wegen des Heyraths - Pfennings eigenthümlich übertragen / dadurch
dann alle Streitigkeit und bisherige Gebreche geschlichtet / und ich in
ruhigen Stand gesetzet werde und bleiben solle / daß dahero hiemit und
Kraft dieses gegen den Verschluß deren nöthigen und baaren Gelderen
so wohl / als auch übernehmung fernerer Unkosten ihme Herrn Hoff -
Rathen Fabri obenbenennte meine an obigen fünff tausend Rthlr. ha-
bende Ansprach übertrage / und bester Gestalt cedire ; inmassen dann
erleiden kan / daß selbiger sich in - oder außer Gericht daran schreiben/
anzeien / oder / da es erforderet würde / anerben lasse / auff alle Excep-
tionen oder Rechts - Hülffen hiemit wissentlich renuntiarend und ver-
sprechend. Urkund meiner eigener Unterschrift / und beygedrück-
tem angebohrnen Pittschafft. Rheinbach, den 20. Maij, 1706.

(L.S.) Christina Adelheid von Iven, Wittib/
gebohrne von Bourley.

L

Nach-

Nachdemahsen mir laut dieses Scheins von der verwittibter von Bourley einvermiedete Capitalien von fünff tausend Rthlr. übertragen, der Vergleich auch von dem von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz gnädigst ernannten Commissario, Dero Hoff-Rathen Doctore Zerres, dahin geschlossen worden / daß der verwittibter Frau von Bourley die Capitalien würcklich übertragen seyn sollen / auch des Henraths-Pfennings und ususfructus halber bereits respective die völige Besitzstellung und sichere eygenthümliche Anweisung an die Chur-Edlnischen territorii gelegene Güter geschehen / zu dessen allen Befürderung / so dann zu Bestreitung deren erfordereten Unkosten von meinem Herrn Brudern / Johan Gabriëlen Fabri, Regente Montanorum, tausend Rthlr. per 80. alb. aufgenommen / welche bis zur Ablag mit dreyßig fünff Rthlr. jährlichs zu verpensionirten verspreche / als thue solches hiemit bescheinigen / und über den würcklichen Empfang deren tausend Rthlr. bester Gestalt quittiren / auch zum angreifflichen Unterpfand & loco specialis hypothecæ sub clausulis solitis & consuetis obige Capitalia, deren obligationes inner Kürze bis zur Ablag des creditirten Capitalis aufgeantwortet werden solle / Kraft dieses einsetzen / mithin mich aller Exceptionen begeben. Urkund eghen-händiger Unterschrift mit beygesetztem Pittschafft. Sign. Edlen/ den 8. Junii, 1706.

(L.S.)

Ferdinand Fabri.

Adjunctum sub lit. L.

In den Herrn Monfrere anno 1696. hergegebenes Capital von hum-
dert vierzig fünff Rthlr. thut jährlichs in Reichs-Interesse gegen
fünff pro centum Rthlr. 7. 20. alb. einföglich bis ad annum 1712.
inclusive Rthlr. 116. Rthlr. alb.

Hierauff empfangen an pension	-	-	5	:
Item ein Pistohl in Gold/	-	-	5	:
Item als mit Herrn Canonico Bodden von Nachen auff Edlen kommen an Fuhrgeld	4			:
Bey des Herrn Monfrere Wiederkunft von Rom ein Pistolet/	-	-	5	:
Im ersten Jahr / als nach Sanct Severin wohnhaft kommen / vier Thaler zu Reparirung des Hauses/	2	52		
Item noch eins vier Thaler/	-	-	2	52
Item eine Ducat in Gold/	-	-	2	52
So dann letztlichen durch den Königswinter Halbwinner	10			
Abgezogen / restirt an Interesse	-	-	37	:
			79	:

Agnes Fabri.

Ich zu Ends Unterschriebener bekenne und attestire hiemit / daß
nicht allein auf Befehl weyland der hoch-edel-gebohrner Jufferen
Agnetis von Fabri obgesetzte Rechnung auff dero dictamen also ein-
gerichtet / und von dero selben engenhändig in meiner Gegenwart un-
terschrieben seye / sondern / daß solche Rechnung per copiam Herm
Hoff-Rathen von Fabri seel. ad manus proprias zugestellt / und
deßfalls umb Zahlung verschiedenmahl bey demselben angestanden/
welche Rechnung nicht allein damahlen angenommen / sondern auch
jedes-

jedesmahl Vertröstung geben selbige zu befriedigen. In cujus fidem
subscripti hac 21. Aprilis, 1725.

Franciscus Petrus Frechen,
Apost. Cæf. Protonot.

Adjunctum sub litt. M.

In nomine Sanctissimæ Trinitatis, Patris, & Filii,
& Spiritus Sancti! Amen.

Notum sit omnibus hoc ultimum voluntatis meæ elogium visu-
ris, lecturis, vel legi audituris, quod ego infrascriptus Fran-
ciscus Fabri, Canonicus Capitularis Collegiatæ Ecclesiæ Sancti
Severini de morte mea certissimus.

Clausula concernens.

Quarto. Lego Admodum Reverendo Capitulo Sancti Severini
præter duo candelabra mea argentea in ornatum summi Altaris pro
memoria mea centum Imperiales per fratrem meum Ferdinandum
hæredi scripto exsolvendos: Idem solvet ex trecentis Impe-
rialibus à sorore mea vidua Nickels sine consensu meo
sublevatis, ducentos Imperiales sorori meæ Mariæ Magda-
lenæ nuptæ de Bilderbeck, ex causis ipsi benè notis, de re-
liquis septingentis verò Imperialibus ex medietate pretii divenditæ
Villæ in Honrath provenientibus exsolvet omnem pecuniam unà
cum cesso legali Interesse de omni hac levata pecunia hæredi scripto,
qui desuper pro exigentia causæ disponere scit.

Paucis interjectis sequebatur:

Postremò quantum ad hæredis institutionem attinet, instituo
ex causis animum meum moventibus hæredem meum & executo-
rem simul fratrem meum Joannem Gabrielem Fabri, Collegiatæ
Ecclesiæ S. Severini Canonicum, nec non Gymnasii Montani Regen-
tem, tam in mobilibus, quam immobilibus. Atque hæc est mea
voluntas, quam volo in omnibus & per omnia servari, etiam ut,
si non valeat tanquam Testamentum solenne, debeat valere per
modum Codicilli, donationis causâ mortis, vel inter vivos aut
quocunque alio modo, cum reservata mihi potestate addendi, mi-
nuendi, codicillandi, &c. In cujus rei fidem hanc ultimam vo-
luntatem meam jussu meo per Notarium Franciscum Petrum Fre-
chen sic scriptam subscripti, sigilloque meo communivi. Aetum
hoc fuit Coloniæ Agrippinæ, die 23. Decembr. 1720.

Franciscus Fabri, Canonicus Sancti Severini.

Adjunctum sub lit. N.

Dass mein Bruder seeliger Ferdinand Fabri vor ungefehr 28. Jah-
ren auf einer mir zugehöriger Summa Gelds fünfhundert Rthlr.
mit meiner Bewilligung zu dem End / umb solche Gelder auch mei-
nem Bruder seeliger Canonicus Francisco Fabri, welche selbigem ge-
hüreten / zu überzählen einbehalten; ob aber gemeltem meinem Bru-
der

der Canonico diese Gelder von obgedachtem meinem Brudern völlig oder zum theil überliessert worden seyen / solches ist mir unbewiist. Zu Urkund der Wahrheit hab dieses neben Beydrückung meines Pittschaffts eigenhändig unterschrieben. Sign. Boullich / den 8. Octoehr. 1726.

(L.S.)

A. M. von Nickel, née de Fabri.

Pro agnitione manū subscriptæ & copia vidimata cum suo originali concordante, in fidem Ego
Nicolaus Paffrath, Notarius, scripsi & subscripsi.

Adjunctum sub lit. O.

Gin Brieff von Herrn Hoff-Rathen seel. unterm dato Bonn / den 8. Augusti 1722. (erfolglich nach Absterben des Herrn Canonici Francisci Fabri seel. als welcher den 12. Julii 1722. von diesem Zeitlichen abgesordert worden) geschrieben.

Clausula concernens.

Vorläufig muß mich meiner eigenhändiger Nachrichtungen wegen Halbscheid des Kauff-Schillings des Honraths Guts begeben / und alles nach des Herrn Brudern Canonici seel. Annotationen vergüten, indem von sothamen Nachrichtungen nichts finde. Patientia! Bonn/ den 8. Augusti, 1722.

Adjunctum sub lit. P.

Ich Unterschriebener von denen Herren Vormünderen des Herrn Henrici Antonii Fabri seel. Zeit Lebens gewesenen Chur-Cöllnischen Hoff-Raths hinterlassenen Minderjährigen über deren Renten und Gefälle angestellter verähdeter Receptor bezeuge hiemit / daß öfters auf Befehl Sr. Hoch-Würden des Herrn Regenten der Montaner Bursch den abgelebten Herrn Hoff-Rath Ferdinand Fabri seel. erinnert / die von dem unter Gilden Wagen gelegenen und Herrn Feminis verkauften Hauses empfangene und oben-benennten Minderjährigen zugehörige Gelder ad statum hæreditatis ipsorum wiederumb einzubringen und zu vergüten / auch jedesmahlen / daß solche Zahlung nebstens geschehen solle / vertröstet / so aber wegen jüngstbin erfolgten unvermutheten Absterbens nicht erfüllt worden / und daß derobalben diesen Erbgen. solche Zahlung mit gebührenden Interesse auf des Herrn Hoff-Raths seel. Verlassenschaft noch geschehen muß / solches thue hiemit bescheinigen. Sign. Cöller, den 23. Aprilis, 1725.

N. Paffrath, Receptor.

Adjunctum sub lit. Q.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit / daß ich im Jahr 1713. den 26. May auf Befehl des Herrn Hoff-Raths Fabri von Sr. Hoch-Würden dem Herrn Regenten in der Montaner Bursch empfangen habe hundert Thaler Cöllnisch / womit ich den Canonicum ad S. Severinum und Bau-Meistern daselbst Herrn von Krust bezahlt habe/ auch

anck die darüber empfangene Quittung gemelster Sr. Hoch - Würden eingehändigt / diese Gelder aber wegen des Bau zu Roisdorff dem Herrn Hoff - Rathen vorlängst wiederumb / laut der mit demselben gehaltener Abrechnung / abverdienet / und mit denen darab erseffenen Pensionen bezahlt habe / dergestalt / daß wegen dieser hundert Thaler niemand an mir etwas zu fordern hat ; daß aber solches / wie oben beschrieben / also vergangen / solches thue biemit eigenhändig bescheinigen. Signatum Edlen / den 26. Aprilis, 1725.

Christian Kallen.

Adjunctum sub Litt. R.

Was die übrige Jahren / als 1710. 11. 12. 13. 14. und 15. einschließlich / hab ich an Früchten von dem Herrn Brudern Ferdin. sein / und Bruder Franz / Schwester Adelheid, und Bruder Frobenius seel. Anteil / wie auch das Schwein - Geld empfangen / und lieben quittire. Edlen / den 24. Febr. 1716.

M. M. D. Fabri.

Adjunctum sub Litt. S.

Specificatio unterschiedlicher Ausgaben des Herrn Hoff Rathen / Ferdinand Fabri seel. welche er Nahmens übriger Erbgenahmen Fabri verlegt hat.

Digit. alb. hell.

Wegen des Lehn Bodendorffs laut engenhändiger annotation,	40	*	*
An Herm Winckens laut Rechnung zahlt wegen Eickischen Sachen 96. gl. 20. alb.	29	4	*
In Sachen contra Erbgen. von Spies Nahmens der Erbgen. Fabri zahlt	7	*	*
Laut Quittung an Frau von Geyr Nahmens der Erbgen. Fabri Anno 1707. den 8. Aprilis zahlt	66	53	4
Noch findet sich in der Frau von Geyr engenhändiger Rechnung / daß Herr Ferd. Fabri seel. anno 1706. den 7. Aprilis zahlt habe hundert Thaler spec. oder	66	53	4
Laut engenhändiger annotation zu fordern an Herm Canonico Franc. Fabri seel.	200	*	*
Noch ratione Bibliothecæ	105	*	*
Laut Quittung de anno 1714. den 31. Martii wegen Juffer Agnes zahlt	4	*	*
Ferners an Herm Westhoff contra Erbgen. Spies zahlt	14	*	*
Item an Herm Westhoff zahlt	6	40	*
Item hat Herr Regens Montanorum empfangen 1715. per 80. alb.	58	*	*
Anno 1720. den 3. Decemb. per 80. alb.	350	*	*
Anno 1721. 16. Martii, cour.	72	*	*
Anno 1722. 13. Julii, cour.	100	*	*
Anno 1723. 17. Aprilis, cour.	72	*	*

M

Ad-

Adjunctum sub lit. T.

Dhngefehrliche Verzeichniß der Processen, so Herr Ferdinand Fabri seel. Nahmens der Erbgen. Fabri versorgt hat.

In Sachen contra La Congregation à Bonn.

Item contra S: e Höh - Gräffl. Excellentz Manderscheid Blanckenheim.

Item contra Capitulum S. Andreæ und Thumb - Capitul wegen des Guth zu Erb.

Item contra Hertmanni.

Contra Schröder.

Item wegen Benden contra Wilhelm Schmitz.

Contra Wittib Diederichs.

Contra Erbgen. von Spies.

Contra Christian Buchholtz.

Contra Halbwinner Laurenz Quodflech.

Contra das Gericht zu Linn.

Contra Sophiam von Wedig.

Contra Herrn Obristen von Norprath.

Contra Thumb - Herrn von Scheiffard.

Contra Preußischen Residenten von Diest.

Item Eickische Sachen contra Erbgen. Maes.

Item in Sachen contra Wittib von Siegen und N. Bawr.

Contra Wittib Wilbertz.

Contra Capitulum S. Gereonis.

Contra hæredes Doctoris Gaymans.

Contra Herrn Scholasteren von den Hövelen.

Contra Kirspel Hulscheid.

Contra Wilhelm Salm seel. Und was mehr / so unbekane.

In Sachen Frau von Nickel, als

Contra Furth.

Contra Catharinam Nickel.

Contra Wernerum Nickel.

Contra Herrn von Nesselrad.

Was wegen der Montaner Burschen versorget:

Contra Frey - Herrn Wolff Metternich wegen der Harffischer Fundation.

Contra Frey - Herrn von Asbeck Fundation.

Contra Baronem de Brabeck.

Contra Viebe - Schreiberen Bahlen.

Contra Schwölden Venraths Fundation.

Contra Christian Newendahl Fundation.

Roth contra Schwölden.

Item auch die Forderungen eingetrieben für die Bursch / als bey der Stadt Bonn / Zoll Lütz / Kellnerey Rheinberg / Kellnerey Kempen / Kellnerey Lechenich / Kellnerey Död / und der gleichen Sachen mehr / welches dem Herrn Regenten am besten bewußt.

: (o) :

Adjunctum sub lit. U.

Extractus ex Extractu Protocolli des Land- und Haupt-
Gerichts Königswinter de dato 25. Octobris und
3. Novembris, 1712.

	Thlr. alb.
Ein halb Viertel Weingarts auffm Lohrfeld / an Fuh- ren Scheffen Jenger und Nicolas Meurers Erben Herm Hoff-Rath Fabri verblichen für	89
Auffm Lohrfeld ein Orth Weingarts an Fuhren Peter Jenger und Tillmans Meurer gemessen / haltend zwen Pinten / vier Roden / 14. Fuß / ist gekauft per 89. Thlr. ist die Pint 44½ Thlr. müssen also 22. Thlr. 13. alb. addirt werden / thut zusam- men	III 13
Ferner auffm Lohrfeld 3. Pinten Weingartens, fuhr- gelassen Scheffen Bröl, ist anerfallen dem Herrn Secretario Fabri für	II4
Ferner auffm Lohrfeld ein Orth Weingarts / an Fuh- ren Scheffen Bröl, modò Caspar Stang und Joannes Werners Reusch, befindet sich in der Roden 2. Pinten, ist verkauft für 3. Pinten ad 144. Thaler / geht ab ½ Theil / bleiben zu zahlen	96

Erat subscriptum

Pro Extractu protocolli

Jo. Anno Simons, Gerichtschreiber / mppr.

Adjunctum sub lit. U.

